Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 5. Februar 2013 StAnz. S. 506

geändert mit Ordnungen vom

14. Januar 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2014, S. 196)

4. Dezember 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2015, S. 8)

4. November 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2015, S. 829)

4. Januar 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2016, S. 156)

Berichtigt am 4. Juli und 11. August 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2016, S. 754 und 755)

6. Juni 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2018, S. 266)

13. August 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 09/2018, S. 700)

28. November 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 1/2020, S. 9)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen, Portfolioprüfungen
- § 14 Praktische Prüfungen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 23 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 24 Inkrafttreten

Anhang 1

- 1. Deutsch-Französisches Modul (Studienstart Mainz und Dijon)
- 2. American Studies (Studienstart Mainz)
- 2.1. Kernfach American Studies (Studienstart Mainz)
- 2.2. Beifach American Studies (Studienstart Mainz)
- Französisch (Studienstart Mainz)
- 3.1. Kernfach Französisch (Studienstart Mainz)
- 3.2. Beifach Französisch (Studienstart Mainz)
- 4. Germanistik (Studienstart Mainz)
- 4.1. Kernfach Germanistik (Studienstart Mainz)
- 4.2. Beifach Germanistik (Studienstart Mainz)
- 5. Geschichte (Studienstart Mainz)
- 5.1. Kernfach Geschichte (Studienstart Mainz)
- 5.2. Beifach Geschichte (Studienstart Mainz)
- 6. Komparatistik/Europäische Literatur (Studienstart Mainz)

- 6.1. Kernfach Komparatistik/Europäische Literatur (Studienstart Mainz)
- 6.2. Beifach Komparatistik/Europäische Literatur (Studienstart Mainz)
- 7. Philosophie (Studienstart Mainz)
- 7.1. Kernfach Philosophie (Studienstart Mainz)
- 7.2. Beifach Philosophie (Studienstart Mainz)
- 8. American Studies (Studienstart Dijon)
- 8.1. Kernfach American Studies (Studienstart Dijon)
- 8.2. Beifach American Studies (Studienstart Dijon)
- 9. Französisch (Studienstart Dijon)
- 9.1. Kernfach Französisch (Studienstart Dijon)
- 9.2. Beifach Französisch (Studienstart Dijon)
- 10. Germanistik (Studienstart Dijon)
- 10.1. Kernfach Germanistik (Studienstart Dijon)
- 10.2. Beifach Germanistik (Studienstart Dijon)
- 11. Geschichte (Studienstart Dijon)
- 11.1. Kernfach Geschichte (Studienstart Dijon)
- 11.2. Beifach Geschichte (Studienstart Dijon)
- 12. Philosophie (Studienstart Dijon)
- 12.1. Kernfach Philosophie (Studienstart Dijon)
- 12.2. Beifach Philosophie (Studienstart Dijon)

Anhang 2

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBI. S. 455), BS 223-41, sowie auf der Grundlage des Kooperationsabkommens zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Université de Bourgogne Dijon vom 09. Januar 2012 haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche

- 05 Philosophie und Philologie am 31.10.2012
- 07 Geschichts- und Kulturwissenschaften am 14.11.2012

die folgende Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 25.01.2012, Az.: 0302120300/062, genehmigt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat zu den besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ordnung am 26.10.2012, Az.: 9525 52302/40 (24) sein Einvernehmen erteilt. Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon (Bachelorprüfung) der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, soweit diese an der Universität Mainz durchgeführt wird. Werden Teile der Prüfung im Bachelorstudiengang an der Université de Bourgogne (Dijon/Frankreich) erbracht, wird die Organisation und Durchführung nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen in der Verantwortlichkeit sowie Verwaltung der Université de Bourgogne durchgeführt. Auf das Kooperationsabkommen mit der Université de Bourgogne vom 09. Januar 2012 wird verwiesen.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen sowie interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Ein Teil des Studiums muss an der Université de Bourgogne in Dijon verbracht werden. Auf § 3 Abs. 2 sowie auf die fachspezifischen Regelungen in Anhang 1 wird verwiesen.
- (5) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts (B. A.)". Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (6) Für das Verfahren der Bachelorprüfung, die Ausstellung des Zeugnisses und die Verleihung des akademischen Grades ist der Fachbereich zuständig, dem das Kernfach angehört. Für die Modulprüfungen im Beifach ist der Fachbereich zuständig, dem das Beifach angehört.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.
- (2) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis französischer Sprachkenntnisse durch eine mindestens mit der Note "ausreichend" oder 5 Punkten abgeschlossene fünfjährige Schulausbildung oder durch eine Bescheinigung über fortgeschrittene Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B2, die durch einen Sprachtest oder durch den Diplôme d'Etudes en Langue Française (DELF B2) nachgewiesen werden. Der Nachweis französischer Sprachkenntnisse gilt auch durch Vorlage einer Hochschulreife, die an einer

französischsprachigen Schule abgelegt wurde oder eines Abi-Bac (gleichzeitiger Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife [Abitur] und des französischen Baccalauréat [Bac]) erbracht.

- (3) Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern im Anhang nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.
- (4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH I der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" erforderlich. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium eines Kern- und eines Beifachs. Als Kern- und Beifächer können die im Anhang aufgeführten Fächer gewählt werden. Darüber hinaus können von den Fachbereichsräten 05 und 07 einvernehmlich weitere Beifächer zugelassen werden, sofern ein Studienangebot sichergestellt ist, das den im Anhang aufgeführten Beifächern gleichwertig ist, die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt ist und die Bestimmungen für die Prüfung in einer Prüfungsordnung geregelt sind. Die gewählte Fächerkombination muss bei Studienstart in Mainz das Fach Französisch und bei Studienstart in Dijon das Fach Deutsch beinhalten.
- (2) Der Studienbeginn ist in Mainz oder in Dijon. Das zweite Studienjahr verbringen die Studierenden an der jeweiligen Partneruniversität. Das dritte Studienjahr wird in einer deutsch-französischen Gruppe in Dijon (5. Semester) und Mainz (6. Semester) absolviert.

	Studienbeginn in Mainz	Studienbeginn in Dijon
1. Semester	Mainz	Dijon
2. Semester	Mainz	Dijon
3. Semester	Dijon	Mainz
4. Semester	Dijon	Mainz
5. Semester	Dijon	Dijon
6. Semester	Mainz	Mainz

- (3) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
- 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen im Kern- und im Beifach,

- 2. der schriftlichen Bachelorarbeit im Kernfach,
- 3. der mündlichen Abschlussprüfung im Kernfach.

Eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach findet nicht statt; es sei denn der fachspezifische Anhang sieht eine andere Regelung vor.

- (4) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in dem integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität bleibt davon unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (sechs Semester).
- (2) Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.
- (3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 - durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 - durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder

 durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zur ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebenen Texten, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls, an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als "bestanden" oder mit "ausreichend" (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können

mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

- (5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 1) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der zuständige Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.
- (7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- (8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung

der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer ein Industrie- oder Berufspraktikum vorgeschrieben, ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und gemäß französischer Zählung in Stunden (h) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang sowie den Modulhandbüchern.
- (2) Der integrierte Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist ein Intensivstudiengang. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

auf die Module im Kernfach:
 auf die Module im Beifach:
 54 bis 60 LP,

3. das Deutsch-Französische Modul: 9 LP.

4. auf die Bachelorarbeit: 10 bis 12 LP,

5. auf die mündliche Abschlussprüfung: 5 LP, sofern im fachspezifischen Anhang

keine andere Regelung getroffen ist.

Die genauen Leistungspunktezahlen der einzelnen Studienfächer für die Module im Kernfach gemäß Nr. 1 und die Bachelorarbeit gemäß Nr. 3 finden sich im fachspezifischen Anhang. In einigen Studienfächern wird die Bachelorarbeit im Rahmen eines Abschlussmoduls von weiteren Lehrveranstaltungen (Seminar, Kolloquium etc.) begleitet, näheres ist im Anhang geregelt.

- (3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für die Kernund Beifächer sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.
- (4) Über die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus ist nach Maßgabe des Anhangs in einzelnen Fächern ein Industriepraktikum / Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

- (5) Im Fach American Studies wird ein Studienaufenthalt im Land der Zielsprache dringend empfohlen. Die Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Auf § 9 Abs. 7 wird hingewiesen.
- (6) Sind Lehrveranstaltungen oder Module im Kern- und Beifach identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten im Kern- und Beifach ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktezahl zu absolvieren. Die Studierende oder der Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzen die zuständigen Fachbereichsräte für jedes Studienfach einen Prüfungsausschuss ein; sofern es sich nahelegt, können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienmanagements der Studiengänge Mainz-Dijon sowie die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes kann an den Sitzungen eines Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Zudem kann an den Sitzungen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamts für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zusätzlich beratend teilnehmen. Für fach- und fachbereichsübergreifende Angelegenheiten, die sich insbesondere aus dem binationalen Studienverlauf und den Unterschieden des deutschen und französischen Hochschulsystems ergeben, ist der Prüfungsausschuss für die Studiengänge Mainz-Dijon gemäß § 7 Abs. 1 Satz 6 der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung zuständig.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen

Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Auf Vorschlag eines Prüfungsausschusses kann der jeweils zuständige Fachbereichsrat kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte erforderlich.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben

gemäß § 58 HochSchG. Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

- (3) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die bzw. der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.
- (4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (6) Es können auch die Prüfungsberechtigten der in diesem Studiengang kooperierenden Hochschulen (Université de Bourgogne, Université de Sherbrooke, Bishop's University, Università di Bologna) zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die

außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Prüfungs- und Studienleistungen, die entsprechend Anhang 1 an der Université de Bourgogne erbracht werden, werden ohne Anerkennungsverfahren übernommen.

- (3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.
- (5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu den von der JGU genannten Fristen vorzulegen.
- (7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.
- (8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsund Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Studiengänge Mainz-Dijon nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.
- (9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.
- (2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
 - 2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem zuständigen Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn
 - 1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
 - 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
 - 3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit der entsprechenden Fächerkombination an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
 - 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 - 5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens, d.h. aus dem Prüfungsgebiet können Teilgebiete den Prüfungsgegenstand darstellen.
- (2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 7 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der nach dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.
- (3) Grundsätzlich gelten bei Prüfungen, die an der Université de Bourgogne abgelegt werden, die Regelungen der Université de Bourgogne; auf § 1 Abs. 1 wird verwiesen.
- (4) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (5) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.
- (6) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die

Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.
- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilte Note aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins oder desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

- (6) Mündliche Prüfungen in den philologischen Fächern können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.
- (7) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Dies gilt nicht für Prüfungen die gemäß Absatz 6 abgelegt werden.

§ 13 Schriftliche Prüfungen, Portfolioprüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.
- (2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit)), in Ausnahmen von vier Wochen entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 9 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im

selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

- (5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung als "nicht ausreichend" auf § 17 Abs. 3 beruht.
- (6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen ("e-Klausuren") sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ("Multiple-Choice-Prüfung") liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen

Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenen zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend

- (8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (9) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 14 Praktische Prüfungen

- (1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.
- (2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus dem Gegenstandsbereich des Kernfaches mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit kann auch fächer- und fachbereichsübergreifend gewählt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.
- (3) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem zuständigen Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 5 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diesem rechtzeitig eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen wird, mit der oder dem ein Thema vereinbart wird.
- (4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im Laufe des fünften Semesters.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens fünf, höchstens neun Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder

dem Betreuer den Bearbeitungszeitraum um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die in Absatz 4 Satz 1 genannten Leistungspunkte erworben hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens doch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren und auszugeben. Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Arbeit nicht in englischer Sprache verfasst ist, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in Deutsch beizufügen. In den philologischen Fächern kann der Anhang vorsehen, dass die Bachelorarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, angefertigt wird. In diesem Fall ist die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gemäß Satz 1 nicht möglich. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Arbeit nicht in englischer Sprache verfasst ist, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben.
- (8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie zusätzlich in einer elektronischen Form ein, die der Prüfungsausschuss bestimmt. Sie oder er hat bei Abgabe der Bachelorarbeit eine schriftliche Versicherung gem. § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Form gem. Satz 1 oder 2 abgegeben, kann sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden.
- (10) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Bei fächer- oder fachbereichsübergreifenden Bachelorarbeiten kann die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter

aus dem angrenzenden Fach bzw. Fachbereich bestellt werden. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll dem zuständigen Fachbereich der Universität Mainz oder einer kooperierenden Hochschule angehören und Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder im jeweiligen Fach habilitiert sein.

- (11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (≤ 1,0) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, so bestimmt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Note der Bachelorarbeit endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (12) Eine mit "nicht ausreichend" beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Der zuständige Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung im Kernfach zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 30, höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.
- (3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den

Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Der Anhang kann eine andere Regelung vorsehen. Prüfungssprache ist unbeschadet der Bestimmung in Satz 4 in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden. In den philologischen Fächern kann die Abschlussprüfung auch nach näherer Regelung im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden; § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (6) Sofern der fachspezifische Anhang eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach vorsieht, gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß. Nähere Regelungen sind im fachspezifischen Anhang festgelegt.

§ 17
Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Übertragung von den an der Université de Bourgogne erbrachten Noten erfolgt auf folgendem Weg:
 - 1. Die Gesamtnote, die nach Abschluss eines Studienjahres von der Université de Bourgogne im Relevé de Notes ausgewiesen wird, wird nach Umrechnung auf Grundlage der Umrechnungstabelle gemäß Anhang 2 allen entsprechenden Modulprüfungen laut Anhang 1 übertragen. Wird kein Studienjahr, sondern nur ein Semester an der Université de Bourgogne verbracht, gilt Satz 1 entsprechend.
 - 2. Werden an der Université de Bourgogne aufgrund der Einschreibung in mehrere Studiengänge mehrere Relevé de Notes ausgestellt, so wird für die Übertragung der erbrachten Noten gemäß Nr. 1 nur das Relevé de Notes für das Kernfach herangezogen.
- (4) Die Fachnote des Kernfachs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Kernfach zugeordneten Modulprüfungen, der Note für die Bachelorarbeit und der Note für die mündliche Abschlussprüfung; die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden jeweils mit den dem Modul, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Sofern im Kernfach gemäß dem fachspezifischen Anhang ein Abschlussmodul ggf. mit weiteren begleitenden Lehrveranstaltungen (Kolloquium, Seminar etc.) vorgesehen ist, errechnet sich die Fachnote des Kernfach abweichend von Satz 1 aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem

Kernfach zugeordneten Modulprüfungen und dem Abschlussmodul; die Noten der Modulprüfungen und des Abschlussmoduls werden jeweils mit den dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Zur Berechnung der Note des Abschlussmoduls werden die Note der Bachelorarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und die Summe dieser Produkte durch die Summe der Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung dividiert; der fachspezifische Anhang kann andere Regelungen vorsehen.

Die Fachnote des Beifachs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Beifach zugeordneten Modulprüfungen; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Sofern der fachspezifische Anhang eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach vorsieht, geht dieses, gewichtet gemäß der im Anhang zugeordneten Leistungspunkte in die Berechnung der Beifachnote ein.

Absatz 2 Satz 8 und 9 sind anzuwenden. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

- (5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Kernfachnote und der Beifachnote, wobei die Noten von Kernfach und Beifach im Verhältnis 2 (Kernfach) : 1 (Beifach) gewichtet werden.
- (6) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Kernfachnote sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 4 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 12 Leistungspunkte im Kernfach nicht überschreiten.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei Modulteilprüfungen sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studienfach eines Bachelorstudiengangs an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren

Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

- (4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen; die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. Wenn aufgrund der Studienzeitverteilung auf die beiden Hochschulstandorte die Teilnahme Wiederholungsprüfung nicht möglich ist, ist der Aufenthalt an der Université de Bourgogne bei der Ermittlung der Wiederholungsfristen nicht zu berücksichtigen. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden. Satz 3 bleibt unberührt.
- (5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.
- (6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem betreffenden Fach für die von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren.
- (7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen der Université de Bourgogne gilt:
 - 1. Grundsätzlich gelten die Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen der Université de Bourgogne; auf § 1 Abs. 1 wird verwiesen.
 - 2. Die Université de Bourgogne stellt sicher, dass eine erste Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb des Prüfungszeitraumes, in dem der erste Prüfungsversuch unternommen wurde, abgelegt werden kann.

Wenn aufgrund der Studienzeitverteilung auf zwei Hochschulstandorte im Einzelfall die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung eine unzumutbare Härte darstellt, kann der jeweilig zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag sowie nach Rücksprache mit den an der Université de Bourgogne verantwortlichen Stellen, insbesondere in Absprache mit den dortigen Fachbeauftragten, eine alternative Form der Wiederholungsprüfung festlegen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben, verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gem. § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter

wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten des Kern- und Beifaches, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule als der Université de Bourgogne abgelegt und anerkannt, wird dies entsprechend vermerkt. Zusätzlich zu der Gesamtnote wird der entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studienund Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines "Bachelor of Arts (B.A.)" beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.
- (5) Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei

Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 5. Februar 2013

Der Dekan

des Fachbereiches 05

Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Die Dekanin

des Fachbereiches 07

Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel

Anhang 1

- 1. Deutsch-Französisches Modul (Studienstart Mainz und Dijon)
- A. Spezifische Zulassungsvoraussetzungen
- 1. Nachweis spezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 4 SWS, 120 h davon

• Pflichtveranstaltungen: 4 SWS, 120 h

Wahlpflichtveranstaltungen: -

2. Modulplan

Das Studium umfasst 9 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 Deutsch-Französisches Modul (9 LP)

Die näheren Einzelheiten zu dem Modul, auch zur Art und Dauer der Prüfungen, finden sich im gültigen Modulhandbuch.

Modul-Nr. 1	Deutsch-Französisches Modul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Fachsprachliches Propädeutikum	SK	1.	Р	2 SWS	4 LP	Referat, Klausur (90 Min.)	
Lehren und Lernen in Frankreich und Deutschland: Methodologische Einführung in das Studium und das Bildungssystems des Partners	Ex & T	2.	Р	60 h	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen	
Interkulturelle Reflexion und Orientierung zur Bachelorabschlussphase	Ü	5.	Р	60 h	2 LP	Praktikums- und Erfahrungsbericht	
Unterricht beobachten, rekonstruieren, initiieren: Interkulturelle Reflexionen und Analysen zum Unterrichtsgeschehen in Frankreich und Deutschland	S	6.	Р	2 SWS	1 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen	
Modulprüfung	Keine						
Modulnote	Modulnote geht nicht in Gesamtnote ein						
Gesamt		-		4 SWS 120 h	9 LP		
Zugangsvoraussetzungen							
Sonstiges							

Legende:

Ex = Exkursion

h = Heures

P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

SK = Sprachkurs

SWS = Semesterwochenstunden

T = Tutorium

Ü = Übung

2. American Studies (Studienstart Mainz)

2.1. Kernfach American Studies (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 3 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. DSH-Befreiung:

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH) verzichtet. Ein Nachweis von Deutschkenntnissen erscheint als unangemessen, da die kombinierten Studiengänge B.A. American Studies (Kernfach)/(Beifach) und B.A. English Literature and Culture (Kernfach)/(Beifach) vollständig auf Englisch angeboten werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 22 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

Pflichtlehrveranstaltungen:
 22 SWS (Mainz), * h (Dijon)

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: keine

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Englisch und Französisch. Den Modulen vorangestellt ist ein auf die englische Sprache bezogener "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der Aufgaben lösen), können nur an Vorlesungen teilnehmen, nicht an Übungen, Proseminaren oder Seminaren. Die Wiederholung des Tests ist in zwei direkt nachfolgenden Semestern möglich.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

das "Certificate in Advanced English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote C)

^{*} Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

- das "Certificate of Proficiency in English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

3. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul GMK I: Language and Communication
- 2.2 Grundmodul GMK II: American Studies
- 2.3 Grundmodul GMK III: Cultural Studies
- 2.4 Grundmodul GMK IV: Cultural Studies and Professional Orientation
- 2.5 Grundmodul GMK V: Culture, Media and Literature
- 2.6 Aufbaumodul AMK I: Advanced Language and Communication
- 2.7 Aufbaumodul AMK II: Regional and Transnational American Studies
- 2.8 Aufbaumodul AMK III: Early American Literature and Culture (c. 1500-1900)2.9 Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

¹ Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

Modul-Nr. 2.1.	Grundmodul Language and Communication (GMK I)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Integrated Language Skills (110)	Ü	1	Р	2 SWS	4 LP			
Translation Skills I (111)*	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP			
Written English I (112)*	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP			
Spoken English (113)	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP			
Lecture Introduction to English Linguistics (114)	٧	1	Р	2 SWS	1 LP			
Modulprüfung	K (90 Min.) in 111 oder 112							
Modulnote	Note d	er Klausur						
Gesamt								
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)							
Sonstiges	* Die Studierenden müssen sich in den Kursen "Translation Skills I" (111) und "Written English I" (112) vor der Klausur entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.							

Modul-Nr. 2.2.	Grundmodul American Studies (GMK II)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Introduction to American Studies (AS 115)	PS	1	Р	2 SWS	6 LP	Н	
Proseminar (AS 122)	PS	2	Р	2 SWS	6 LP		
Lecture: American Literature (AS 124)	V	2	Р	2 SWS	2 LP	KK	
Modulprüfung	H in A	S 122					
Modulnote	Note d	er Hausarbe	it				
Gesamt							
Zugangsvoraussetzungen	Sprach	npraktischer l	Eingangstest (A				
Sonstiges		·		·	<u>'</u>		

Modul Nr. 2.3	Grundlagenmodul Cultural Studies (GMK III)				
Regelsemester	***				
LP / Arbeitsaufwand	/ 270 h				
Zugangsvoraussetzungen	Keine				
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Englisch				
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)				

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 2.4.	Grundmodul Cultural Studies and Professional Orientation (GMK IV)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	6 LP		
Praktikum		4	Р		5 LP	Bericht	
Modulprüfung		Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	für das	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt		** h					
Zugangsvoraussetzungen	Keine			ı			
Sonstiges							

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 2.5.		Grundmodul Culture, Media and Literature (GMK V)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung			
Seminar (AS 123)	S	2	Р	2 SWS	6 LP				
Cultural Studies IV (AS 211)	Ü	2	Р	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung	H in A	S 123							
Modulnote	Note o	ler Hausarbe	it						
Gesamt				4 SWS	10 LP				
Zugangsvoraussetzungen	Spracl	hpraktischer I	Eingangstest						
Sonstiges									

Modul Nr. 2.6	Aufbaumodul Advanced Language and Communication (AMK I)
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	10 / 300 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Englisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche ilière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche filière

Modul Nr. 2.7	Aufbaumodul Regional and Transnational American Studies (AMK II)
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Englisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 2.8	Aufbaumodul Early American Literature and Culture (c. 1500-1900) (AMK III)
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	10 / 300 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Englisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 2.9.	Auf	Aufbaumodul American Literature and Culture from 1900 to the Present (AMK IV)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche filière	**	**	Р	** h	8 LP			
Colloquium (Koll. AS 411)	Koll.	6	Р	2 SWS	5 LP	Präsentation		
Modulprüfung		gsleistungen der Fiche fil	und Prüfungsfo lière in Dijon					
Modulnote	für das	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. Und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)						
Gesamt		2 SWS + ** h						
Zugangsvoraussetzungen			GU zu belegend Eingangstest					
Sonstiges								

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 2.10.		Abschlussmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
B.AArbeit		6			12 LP			
Mündliche Prüfung		6			5 LP			
Modulprüfung								
Modulnote								
Gesamt				17 LP				
Zugangsvoraussetzungen	Sprach	npraktischer l	Eingangstest					
Sonstiges								

5. Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums American Studies (Bachelor) ist nach Wahl ein in der Regel mindestens vierwöchiges Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb oder einer Organisation zu erbringen.

6. Weitere empfohlene/verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums American Studies als Kernfach wird grundsätzlich ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind im Kernfach American Studies drei Themen aus den Modulen GMK III, AMK II und AMK III. Prüfungssprache ist Englisch.

Abkürzungen:

AS = American Studies

AT = Aktive Teilnahme

BS = British Studies

EL = English Linguistics

h = Heures

H = Hausarbeit

K = Klausur (90 Min.)

KK = Kurzklausur (30-45 Min.)

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtveranstaltung

PS = Proseminar

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

GMK = Grundmodul Kernfach

AMK = Aufbaumodul Kernfach

GME = Grundmodul (externes) Beifach

AME = Aufbaumodul (externes) Beifach

2.2. Beifach American Studies (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3): siehe Bestimmungen Kernfach.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 14 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS (Mainz), * h (Dijon)

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: keine

* Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Englisch und Französisch. Zum "Sprachpraktischen Eingangstest" siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul GME I: Language and Communication
- 2.2 Grundmodul GME II: American Studies
- 2.3 Grundmodul GME III: Cultural Studies
- 2.4 Aufbaumodul AME I: Cultural Studies
- 2.4 Aufbaumodul AME II: Literature and Culture

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul-Nr. 2.1.		Grundmodul Language and Communication (GME I)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h /h	LP	Studienleistung		
Integrated Language Skills (110)	Ü	1	Р	2 SWS	4 LP			
Translation Skills I (111)*	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP			
Written English I (112)*	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP			
Spoken English (113)	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP			
Lecture: Introduction to English Linguistics (114)	V	2	Р	2 SWS	1 LP			
Modulprüfung	K (90 I	Min.) in 111 d	oder 112					
Modulnote	Note d	er Klausur						
Gesamt				14 LP				
Zugangsvoraussetzungen	Sprach	npraktischer l	Eingangstest (A					
Sonstiges	"Trans vor de	lation Skills r Klausur en	n müssen sic l" (111) und "Wi tscheiden, in we acht werden soll					

Modul-Nr. 2.2.		Grundmodul American Studies (GME II)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung			
Introduction to American Studies (AS 115)	PS	1	Р	2 SWS	6 LP	Н			
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche filière	**	**	Р	** h	8 LP				
Modulprüfung		gsleistungen der Fiche fil	und Prüfungsfo lière in Dijon						
Modulnote	für das	3. und 4. Fa	mgerechnete G achsemester ent fsplan (S3 und S						
Gesamt				14 LP					
Zugangsvoraussetzungen			GU zu belegend Eingangstest						
Sonstiges									

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 2.3	Grundmodul Cultural Studies (GME III)
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	10 / 300 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Englisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche filière

Modul Nr. 2.4	Aufbaumodul Cultural Studies (AME I)
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	6 / 180 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Englisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche filière

Modul-Nr. 2.5.	Aufbaumodul Literature and Culture (AME II)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Seminar I (AS 313)	S	6	Р	2 SWS	8 LP		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche filière	**	**	Р	** h	8 LP		
Modulprüfung		H in AS 313 sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note d	er Hausarbe	it				
Gesamt				2 SWS + ** h	16 LP		
Zugangsvoraussetzungen	Für die an der JGU zu belegenden Veranstaltungen Sprachpraktischer Eingangstest				altungen:		
Sonstiges							

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche filière

3. Weitere empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

Abkürzungen:

AS = American Studies

AT = Aktive Teilnahme

BS = British Studies

EL = English Linguistics

h = Heures

H = Hausarbeit

K = Klausur (90 Min.)

KK = Kurzklausur (30-45 Min.)

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtveranstaltung

PS = Proseminar

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

GMK = Grundmodul Kernfach

AMK = Aufbaumodul Kernfach

GME = Grundmodul (externes) Beifach

AME = Aufbaumodul (externes) Beifach

3. Französisch (Studienstart Mainz)

3.1. Kernfach Französisch (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 3 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist im Rahmen der Studienabschnitte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 22 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

Pflichtlehrveranstaltungen
 14 SWS (Mainz), * h (Dijon)

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen 8 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Insgesamt sind 99 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

^{*} Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 1		Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestar	ndener "Spra	chpraktischer E	ngangstest"				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Studienleistung				
Phonetik	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP			
Grammatik 1	Ü	2	Р	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung	Klausı	ur (120 Min.)	über beide Übu	ngen				
Modulnote	Note o	ler Klausur						
Gesamt				4 SWS	6 LP			
Sonstiges				•				

Modul-Nr. 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	6 / 180 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 3		Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	Р	2 SWS	2 LP		
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	1	Р	2 SWS	4 LP		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	4 LP		
Modulprüfung	Proser		über die Vorles Prüfungsformen า				
Modulnote	Note d	er Klausur					
Gesamt				4 SWS + ** h	10 LP		
Sonstiges		I	<u> </u>	I			

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Bestar	ndener "Spra	chpraktischer Ei	ngangstest"		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	1	Р	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	1	Р	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	1	Р	2 SWS	4 LP	
Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Klausu Übung Proser	/das Tutorii	.) über die Vo um und das			
Modulnote	Note d	er Klausur				
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Französische Kulturwissenschaft 1					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	1	Р	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	Р	1 SWS	1 LP	
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	1	WP	2 SWS	4 LP	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfun		hriftlicher Ausar sowie Prüfungs lière in Dijon			
Modulnote	Note Ausart	der Präse peitung	entation mit			
Gesamt				4 SWS + ** h	9 LP	
Sonstiges						

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	9 / 270
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 7	Aufbaumodul zur französischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Proseminar zur französischen Sprachwissenschaft (PS3)	PS	2	WP	2 SWS	5 LP		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	4 LP		
Modulprüfung			owie Prüfungsle n gemäß der Fi				
Modulnote	Note d	er Hausarbe	it				
Gesamt				2 SWS + ** h	9 LP		
Sonstiges				I			

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 8	Aufbaumodul zur französischen Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Proseminar zur französischen Literatur (PS3)	PS	6	WP	2 SWS	5 LP		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	4 LP		
Modulprüfung			owie Prüfungsle n gemäß der Fi				
Modulnote	Note d	er Hausarbe	it				
Gesamt				2 SWS + ** h	9 LP		
Sonstiges				E. 1 E.I.,			

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 9	Französische Kulturwissenschaft 2
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	7 LP / 210
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 10	Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	7 LP / 210
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 11	Vertiefungsmodul Sprache und Kultur
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	11 LP / 330
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

h = Heures

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

SWS = Semesterwochenstunden

Tut = Tutorium

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Französisch ist ein in der Regel mindestens 4-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben. Über das Praktikum ist ein zwei- bis fünfseitiger Praktikumsbericht anzufertigen, der als Bestandteil des Praktikums- und Erfahrungsberichts der Veranstaltung "Interkulturelle Reflexion" im Deutsch-Französischen Modul absolviert werden kann."

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder französischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind Inhalte der Bachelorarbeit mit Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie drei Schwerpunkte aus dem Bereich Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft. Hat die Bachelorarbeit ein literaturwissenschaftliches Thema, sind sprachwissenschaftliche, bei einem sprachwissenschaftlichen Thema literaturwissenschaftliche Schwerpunkte zu wählen. Behandelt die Bachelorarbeit ein kulturwissenschaftliches Thema, hat der Prüfung die Wahl zwischen diesen beiden Modulen.

Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in französischer Sprache.

3.2. Beifach Französisch (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist im Rahmen der Studienabschnitte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 16 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon
- Pflichtlehrveranstaltungen 8 SWS (Mainz), * h (Dijon)
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 8 SWS (Mainz), * h (Dijon)
- * Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Insgesamt sind 54 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1, 2 und 4 teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF A2) wird als Äquivalent anerkannt.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 1/2		Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 und 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestar	ndener "Spra	chpraktischer Ei	ngangstest"				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Phonetik	Ü	1	Р	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	6 LP			
Modulprüfung		gsleistungen der Fiche fi	und Prüfungsfo lière in Dijon					
Modulnote	umger Fachs	echnete Ges emester	hlt die nach § samtnote für da entsprechend n (S3 und S4 au					
Gesamt				2 SWS + ** h	9 LP			
Sonstiges								

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 3	Französische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Einführung in die Sprachwis- senschaft für Romanisten	V	1	Р	2 SWS	2 LP		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	8 LP		
Modulprüfung	Prüfun		n der Vorlesung nund Prüfungsfo lière in Dijon				
Modulnote	Note d	ler Klausur					
Gesamt				2 SWS + ** h	10 LP		
Sonstiges							

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 4	Französische Literaturwissenschaft							
Zugangsvoraussetzungen	Bestar	ndener "Spra	chpraktischer Ei	ngangstest"				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	Р	2 SWS	3 LP			
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	7 LP			
Modulprüfung		gsleistungen der Fiche fil	und Prüfungsfo lière in Dijon	rmen				
Modulnote	umger Fachs	echnete G emester	hlt die nach § esamtnote fü entsprechend n (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS + ** h	10 LP			
Sonstiges				I				

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 5	Französische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	2	Р	1 SWS	1 LP		
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	Р	1 SWS	1 LP		
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	3 LP		
Modulprüfung	15 S.)	sowie Prüfur	men des Proser ngsleistungen ur mäß der Fiche t				
Modulnote	Note d	ler Hausarbe	it				
Gesamt				4 SWS + ** h	9 LP		
Sonstiges				<u> </u>			

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 6		Französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur französischen Sprach- oder Literatur- wissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP			
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP			
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S)		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	6 LP			
Modulprüfung	Prüfun		orlesungen sow und Prüfungsfo lière in Dijon	2 LP				
Modulnote	Note o	es Portfolios						
Gesamt				6 SWS + ** h	16 LP			
Sonstiges								

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

h = Heures

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

SWS = Semesterwochenstunden

Tut = Tutorium

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

4. Germanistik (Studienstart Mainz)

4.1. Kernfach Germanistik (Studienstart Mainz)

Im Kernfach Germanistik können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- a) Literaturwissenschaft;
- b) Sprachwissenschaft.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3):
 Keine

Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS, * h (Dijon)

• Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS (Mainz), * h (Dijon)

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

B.

Lehr- und Prüfungssprache sind Deutsch und Französisch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

^{*} Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 01	Grundlagenmodul ,Das Fach im Überblick'				
Regelsemester	***				
LP / Arbeitsaufwand	6 / 180 h				
Zugangsvoraussetzungen	Keine				
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Deutsch				
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				
Besondere Hinweise zur Modulnote	Keine Modulnote				

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 02	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
GADL-PS – Einführungsproseminar Ältere Deutsche Literatur	PS	1	Р	2 SWS	2 LP		
GADL-V – Einführungsvorlesung Ältere Deutsche Literatur	V	1	Р	1 SWS	1 LP		
GNDL-PS – Einführungsproseminar Neuere Deutsche Literatur	PS	1	Р	2 SWS	2 LP		
GNDL-V – Einführungsvorlesung Neuere Deutsche Literatur	V	1	Р	1 SWS	1 LP		
Modulprüfung	Klausu	ır über GADL	und GNDL (90	Min.)	4 LP		
Modulnote	Note d	er Klausur					
Gesamt				6 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzungen	Keine						
Sonstiges							

Modul-Nr. 03	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
DESK-PS – Einführungsproseminar Deskriptive Sprachwissenschaft	PS	1	Р	2 SWS	2 LP		
DESK-V – Einführungsvorlesung Deskriptive Sprachwissenschaft	V	1	Р	1 SWS	1 LP		
HIST-PS – Einführungsproseminar Historische Sprachwissenschaft	PS	1	Р	2 SWS	2 LP		
HIST-V – Einführungsvorlesung Historische Sprachwissenschaft	V	1	Р	1 SWS	1 LP		
Begleitendes Lektürepensum zu beiden Veranstaltungen					3 LP		
Modulprüfung	Klausu	ır über DESk	und HIST (90 N	Min.)	4 LP		
Modulnote	Note d	er Klausur					
Gesamt							
Zugangsvoraussetzungen	keine						
Sonstiges							

Modul-Nr. 04		Aufbaumodul Literaturwissenschaft I						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	2	P (bzgl. V)	2 SWS	1 LP			
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur		•	MD (1 1 0)		0.10			
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	2	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP			
Begleitendes Lektürepensum					2 LP			
Modulprüfung	schriftl		9 S.) / vergleichb g / Klausur (60 M er SGNL		3 LP			
Modulnote		er Kurzhaus iche Leistun(arbeit / vergleich g / Klausur					
Gesamt				4 SWS	8 LP			
Zugangsvoraussetzungen	keine, empfohlen ist Modul 2							
Sonstiges								

Modul-Nr. 05		Aufbaumodul Sprachwissenschaft I						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
VDIN – Einführung in die Deskriptive Sprachwissenschaft II	V	2	Р	2 SWS	1 LP			
GRAM – Übung zur Grammatik des Deutschen	Ü	2	Р	2 SWS	2 LP			
Begleitendes Lektürepensum					3 LP			
Modulprüfung	verglei		9 S.) / ftliche Leistung / ber VDIN und G	3 LP				
Modulnote		er Kurzhaus iche Leistun	arbeit/vergleichb g/Klausur					
Gesamt				4 SWS	9 LP			
Zugangsvoraussetzungen	keine,	empfohlen is	st Modul 3					
Sonstiges								

Modul Nr. 06	Aufbaumodul Literaturwissenschaft II				
Regelsemester	***				
LP / Arbeitsaufwand	10 / 300 h				
Zugangsvoraussetzungen	Keine				
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Deutsch				
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)				

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 07	Aufbaumodul Sprachwissenschaft II				
Regelsemester	***				
LP / Arbeitsaufwand	8 / 240 h				
Zugangsvoraussetzungen	Keine				
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Deutsch				
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)				

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 08	Transdisziplinäre Deutschlandstudien					
Regelsemester	***					
LP / Arbeitsaufwand	9 / 270 h					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Deutsch					
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Besondere Hinweise zur Modulnote	Keine Modulnote					

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 09	Praxis der Germanistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
RVBO – Ringvorlesung Berufsfeldorientierung	V*	6	Р	2 SWS	1 LP		
PRAK – Praktikum (4 Wochen)		4	Р		5 LP		
Modulprüfung	Praktik	cumsbericht ((unbenotet)**				
Modulnote	Keine						
Gesamt				7 LP			
Zugangsvoraussetzungen	Keine				•		
Sonstiges	angeb **Der "Interk Bache	oten. Praktikumsb ulturelle R	rird stets nur i ericht wird im F eflexion und phase" des De				

Modul Nr. 10	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	11 / 330 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Deutsch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 11	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft
Regelsemester	**
LP / Arbeitsaufwand	9 / 270 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Deutsch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 12		Abschlussmodul Schwerpunkt Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	- s	6	WP	2 SWS	3 LP		
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	5				3 LP		
Mündliche Bachelorprüfung	30 Min	30 Min.			5 LP		
Modulprüfung	aus de hervor Schwe	Die Bachelorarbeit kann – muss aber nicht – aus der Thematik des gewählten Seminars hervorgehen. Sie muss jedoch im Bereich des Schwerpunkts (hier Literaturwissenschaft) verortet sein.					
Modulnote							
Gesamt				2 SWS	20 LP		
Zugangsvoraussetzungen				I	1		
Sonstiges	Bei Schwerpunktbildung in Sprachwissenschaft entfällt das Modul 12.						

Modul-Nr. 13		Abschlussmodul Schwerpunkt Sprachwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
STHE – Seminar zur Sprachtheorie	S	6	WP	2 SWS	3 LP	
SSYS – Seminar zum Sprachsystem	S	6	WP	2 SWS	3 LP	
Mündliche Bachelorprüfung	30 Min	30 Min.			5 LP	
Modulprüfung	aus de hervor Schwe	Die Bachelorarbeit kann – muss aber nicht – aus der Thematik des gewählten Seminars hervorgehen. Sie muss jedoch im Bereich des Schwerpunkts (hier Sprachwissenschaft) verortet sein.				
Modulnote						
Gesamt				2 SWS	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen					•	
Sonstiges	Bei Schwerpunktbildung in Literaturwissenschaft entfällt das Modul 13.					

h = Heures

PS = Proseminar

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

/ = Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden.

Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. Näheres ist im Modul "Praxis der Germanistik" geregelt.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache gemäß § 15 Abs. 7 ist nicht möglich. Die Bachelorarbeit wird im Schwerpunktgebiet angefertigt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Prüfungssprache ist Deutsch. Die Durchführung der Prüfung in einer Fremdsprache ist nicht möglich. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben. Gegenstand der Abschlussprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit, Fragen und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Schwerpunktbereichs sowie eines weiteren geeigneten Moduls des Kernfachs, das von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer gewählt wird. Wird die Bachelorarbeit in der Literaturwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich Sprachwissenschaft gewählt werden. Wird die Bachelorarbeit in der Sprachwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich der Literaturwissenschaft gewählt werden.

4.2. Beifach Germanistik (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS (Mainz), * h (Dijon)
Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprache sind Deutsch und Französisch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

^{*} Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 1		Grundlagenmodul I – Literaturwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
GADL-PS – Einführungsproseminar Ältere Deutsche Literatur	PS	1	Р	2 SWS	2 LP	
GADL-V – Einführungsvorlesung Ältere Deutsche Literatur	٧	1	Р	1 SWS	1 LP	
GNDL-PS – Einführungsproseminar Neuere Deutsche Literatur	PS	1	Р	2 SWS	2 LP	
GNDL-V – Einführungsvorlesung Neuere Deutsche Literatur	٧	1	Р	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Klausu	Klausur über GADL und GNDL (90 Min.) 4 LP			4 LP	
Modulnote	Note d	Note der Klausur				
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine	keine				
Sonstiges						

Modul-Nr. 2		Grundlagenmodul II – Sprachwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
DESK-PS – Einführungsproseminar Deskriptive Sprachwissenschaft I	PS	2	Р	2 SWS	2 LP	
DESK-V – Einführungsvorlesung Deskriptive Sprachwissenschaft	V	2	Р	1 SWS	1 LP	
HIST-PS – Einführungsproseminar Historische Sprachwissenschaft	PS	2	Р	2 SWS	2 LP	
HIST-V – Einführungsvorlesung Historische Sprachwissenschaft	V	2	Р	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Klausu	ır über DESK	und HIST (90 N	Min.)	4 LP	
Modulnote	Note d	Note der Klausur				
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine	Keine				
Sonstiges						

Modul Nr. 03	Aufbaumodul I – Literatur & Sprache
Regelsemester	**
LP / Arbeitsaufwand	11 / 330 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Deutsch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 4	Aufbaumodul II – Literatur und Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
VHIS – Vorlesung Historische Sprachwissenschaft	٧	6	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP	
VDIN – Einführung in die Deskriptive Sprachwissenschaft II	V	6	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP	
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	6	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP	
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	6	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP	
Begleitendes Lektürepensum					3 LP	
Modulprüfung	schriftl	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) 3 L im Seminar SGAL oder SGNL			3 LP	
Modulnote	Note d	Note der Modulprüfung				
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine;	keine; empfohlen werden zuvor Module 1 und 2				
Sonstiges						

Modul Nr. 05	Vertiefungsmodul I – Literatur und Sprache
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	11 / 330 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Deutsch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 6	Vertiefungsmodul II – Literaturwissenschaft
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	9 / 270 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Deutsch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

h = Heures

PS = Proseminar

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
 / = Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

5. Geschichte (Studienstart Mainz)

5.1. Kernfach Geschichte (Studienstart Mainz)

- A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
- 1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3):

Vorausgesetzt werden gute englische Fremdsprachenkenntnisse, die im Rahmen einer englischen Quellenlektüreübung angewandt und überprüft werden. Die Kenntnis einer weiteren Sprache (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen, Arabisch und Neugriechisch; ersatzweise auch Graecum) wird im Rahmen einer Sprachklausur überprüft, die bis zur Anmeldung des Aufbaumoduls (Modul 08) erfolgreich absolviert sein muss. Ersatzweise kann auch Latein (Latinum) für eine romanische oder slawische Fremdsprache in den Studiengang B.A. Geschichte eingebracht werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 23 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS (Mainz), * h (Dijon)

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 19 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Weitere 17 LP werden durch die Bachelor-Prüfungen erworben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

^{*} Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 01	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft		1	Р	2 SWS	4 LP	
Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	KG	1	WP	2 SWS	5 LP	
Historische Darstellung	Ü	1	WP	2 SWS	4 LP	
Englische Quellenlektüre	KG	1	WP	2 SWS	6 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Mündli Vorles		(15 Min.) im Ra			
Modulnote	Note d	er mündliche	n Prüfung			
Gesamt				8 SWS	19 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 02	Basismodul - Alte Geschichte
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 03	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6 15. Jh.)
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 04	Basismodul – Neuere Geschichte (1618. Jh.)
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 05		Basismodul – Neueste Geschichte (19 20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Vorlesung Neueste Geschichte (1920. Jh.)	٧	2	Р	2 SWS	3 LP		
Seminar Neueste Geschichte (1920. Jh.)	S	2	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit	
Übung Neueste Geschichte (1920. Jh.)	Ü	1	WP	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	E-Klau	sur (60 Min.)	im Rahmen der	r Vorlesung			
Modulnote	Note d	er E-Klausur					
Gesamt				7 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzungen				•			
Sonstiges			_				

Modul-Nr. 06			ı			
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Exkursion	V	2	WP	2 SWS	3 LP	
Übung zur Exkursion	Ü	2	WP	2 SWS	3 LP	
Exkursion	Е	2	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung		nd Nachbere zur Exkursio	itung der Exkurs			
Modulnote	Keine					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen				ı	1	
Sonstiges	l l	0	cht in die Kernf amtnote gemäß			

Modul-Nr. 07	Werkzeuge der Geschichtswissenschaft
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	6 / 180 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 4 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 5 ein.

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 08	Aufbaumodul
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	13/ 390 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 09		Modul Profilbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Praktikum im Ausland	Pr	4	WP	4 Wochen	6 LP			
Modulprüfung		kumsbericht i kumsstelle	und Bescheinigu					
Modulnote	Keine							
Gesamt								
Zugangsvoraussetzungen	Keine	Keine						
Sonstiges	Abs. 4 Das Pi	und die Ges raktikum hat Geschichte u	cht in die Kernfa amtnote gemäß einen nachvollz und wird in der sischsprachigen					

Modul-Nr. 10		BA-Abschlussmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Oberseminar	os	6	WP	2 SWS	3 LP			
Bachelorarbeit (§ 15)		6			12 LP			
Mündliche Abschlussprüfung (§ 16)		6			5 LP			
Modulprüfung		lorarbeit (9 lussprüfung (Wochen) und (30 Min.)					
Modulnote			orarbeit (9 Woch ussprüfung (30 ı					
Gesamt				2 SWS	20 LP			
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgr	Erfolgreiche Absolvierung der Module 1, 5 und 6						
Sonstiges								

E = Exkursion

h = Heures

HS = Hauptseminar

K = Kolloquium

KG = Kleingruppe

OS = Oberseminar

P = Pflichtlehrveranstaltung

Pr = Praktikum

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein 4-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben. Näheres findet sich in der Modulbeschreibung zum Modul Profilbildung 09.

4. Weitere empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Keine

- C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung
- 1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 4, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

5.2. Beifach Geschichte (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3):

Gute englische Sprachkenntnisse, die Kenntnis einer weiteren Sprache sowie Lateinkenntnisse werden dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 19 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS (Mainz), * h (Dijon)
 Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 15 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 2)

2. Modulplan

Modul-Nr. 01/B	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft		1	Р	2 SWS	4 LP		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	6 LP		
Modulprüfung	Vorles	ung sowie Pr	(15 Min.) im Ra rüfungsleistunge mäß der Fiche f				
Modulnote	Note d	er mündliche	en Prüfung				
Gesamt				2 SWS + ** h	10 LP		
Zugangsvoraussetzungen							
Sonstiges							

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

^{*} Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 02		Basismodul - Alte Geschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Übung Alte Geschichte	Ü	2	WP	2 SWS	3 LP			
Seminar Alte Geschichte	S	6	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	3 LP			
Modulprüfung		gsleistungen der Fiche fi	und Prüfungsfo lière in Dijon					
Modulnote	für das	3. und 4. Fa	ebildete Durchs achsemester ent fsplan (S3 und S					
Gesamt				5 SWS + ** h	12 LP			
Zugangsvoraussetzungen								
Sonstiges								

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 03		Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6 15. Jh.)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Seminar Mittelalterliche Geschichte (6. – 15. Jh)	S	2	WP	3 SWS	6 LP			
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	6 LP			
Modulprüfung	Prüfun		men des Semina und Prüfungsfo lière in Dijon					
Modulnote	Note d	er Hausarbe	it					
Gesamt				3 SWS + ** h	12 LP			
Zugangsvoraussetzungen								
Sonstiges				E. 1 E				

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 04		Basismodul – Neuere Geschichte (1618. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Übung Neuere Geschichte (1618. Jh.)	Ü	2	WP	2 SWS	3 LP		
Vorlesung Neuere Geschichte (1618. Jh.)	V	6	Р	2 SWS	3 LP	E-Klausur (60 Min.)	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	6 LP		
Modulprüfung		gsleistungen der Fiche fil	und Prüfungsfo ière in Dijon	ormen			
Modulnote	für das	5. Fachsem	ebildete Durchs ester entsprech n (S5 aus L3)				
Gesamt				4 SWS + ** h	12 LP		
Zugangsvoraussetzungen							
Sonstiges							

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 05		Basismodul – Neueste Geschichte (1920. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Seminar	S	1	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	6 LP		
Modulprüfung		gsleistungen I der Fiche fil	und Prüfungsfo lière in Dijon				
Modulnote	für das	3. und 4. Fa	ebildete Durchs achsemester ent fsplan (S3 und S	sprechend			
Gesamt							
Zugangsvoraussetzungen	Keine						
Sonstiges					•		

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 06/b		Basismodul – Exkursion							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung			
Exkursion	Е	6	WP	2 SWS	2 LP				
Modulprüfung	Aktive	Teilnahme							
Modulnote	Keine								
Gesamt				2 SWS	2 LP				
Zugangsvoraussetzungen				l					
Sonstiges		Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 4 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 5 ein.							

E = Exkursion

h = Heures

HS = Hauptseminar

K = Kolloquium

KG = Kleingruppe

OS = Oberseminar

P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

6. Komparatistik/Europäische Literatur (Studienstart Mainz)

6.1. Kernfach Komparatistik/Europäische Literatur (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3):

Voraussetzung für das Studium ist die Lektürefähigkeit in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen der beteiligten Fächer. Die Lektürefähigkeit wird durch eine Übersetzungsklausur in der jeweiligen Fremdsprache überprüft. Der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache ist in der Regel im 1. Semester zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 2. Semesters; der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache ist in der Regel bis zum Ende des 2. Semesters zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Semesters. Wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache nicht bis zum Ende des 2. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 3. Semester vorgesehenen Module nicht möglich; wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache nicht bis zum Ende des 3. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 4. Semester vorgesehenen Module nicht möglich.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS (Mainz), * h (Dijon)², davon

Pflichtlehrveranstaltungen:
 9 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 102 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

_

^{*} Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

² Je nach Wahl des einzelphilologischen Moduls.

Kernfach-Modul 1	ı	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Einführung in die allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	V	1	Р	2 SWS	3 LP		
Einführung in die allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	PS	1	Р	2 SWS	4 LP		
Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten	PS	1	Р	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	Klausu	ır (Dauer: 2 S	Std.; unbenotet)				
Modulnote	Note d	er Klausur					
Gesamt				6 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzungen							
Sonstiges							

Kernfach-Modul 2		Grundbegriffe der Textanalyse und –interpretation						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Grundbegriffe der Textanalyse (Lyrik, Drama, Erzähltexte)	PS	1	Р	2 SWS	4 LP			
Literaturwissenschaftliche Modelle und Methoden	PS	1	WP	2 SWS	4 LP			
Modulprüfung	Hausa	rbeit			2 LP			
Modulnote	Note d	er Hausarbei	it					
Gesamt				4 SWS	10 LP			
Zugangsvoraussetzungen				1				
Sonstiges								

Kernfach-Modul 3		Literaturtheorie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Vorlesung in Literaturtheorie	V	2	WP	2 SWS	3 LP			
Proseminar in Literaturtheorie	PS	2	WP	2 SWS	3 LP			
Seminar in Literaturtheorie	S	2	WP	2 SWS	4 LP			
Modulprüfung	Mündli	che Prüfung	(Dauer: 15 Min.)	2 LP			
Modulnote	Note d	er mündliche	en Prüfung					
Gesamt				6 SWS	12 LP			
Zugangsvoraussetzungen					•			
Sonstiges								

Kernfach-Modul 4		Internationalität der Literatur					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Vorlesung in Internationalität	V	1	WP	2 SWS	3 LP		
Proseminar in Internationalität (Lektürekurs)	PS	2	WP	2 SWS	3 LP		
Seminar in Internationalität	S	2	WP	2 SWS	5 LP		
Modulprüfung	Hausa	arbeit im Se	minar (unbend	otet)			
Modulnote	Keine						
Gesamt				11 LP			
Zugangsvoraussetzungen							
Sonstiges							

Kernfach-Modul 5	Einzelphilologisches Modul Französische Literatur
Regelsemester	**
LP / Arbeitsaufwand	15 / 450 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Kernfach-Modul 6	Einzelphilologisches Modul Deutsche, Anglophone, Italienische oder Spanische Literatur*			
Regelsemester	***			
LP / Arbeitsaufwand	15 / 450 h			
Zugangsvoraussetzungen	Keine			
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und/oder Deutsch, Englisch, Italienisch oder Spanisch			
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon			
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)			

^{*} Die einmal gewählte Philologie muss in allen Lehrveranstaltungen identisch sein.
*** Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Kernfach-Modul 7	Vergleichende Europäische Literaturgeschichte
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	14 / 420 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. Und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Kernfach-Modul 8		Literaturvermittlung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	4 LP		
Seminar zu praktischen Aspekten der Literaturvermittlung	S	6	WP	2 SWS	4 LP		
Modulprüfung	Praktis	sche Aufgabe	:		1 LP		
Modulnote	Note d	er praktische	n Aufgabe				
Gesamt				2 SWS + ** h	9 LP		
Zugangsvoraussetzungen							
Sonstiges							

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

h = Heures

HS = Hauptseminar

PS = Proseminar

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar S = Seminar

VG = Verpflichtungsgrad

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum von in der Regel 4 Wochen (160 Std.) in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben. Das Praktikum wird nicht benotet.

4. Weitere empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5) Keine.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Planung und Ausarbeitung der Bachelorarbeit (10 LP) wird durch ein Kolloquium (1 SWS, 1 LP) begleitet, das in der Regel im 6. Studiensemester besucht wird. Der Leistungspunkt für das Kolloquium geht in die Gewichtung der Bachelorarbeit mit ein, deren Note so mit insgesamt 11 LP gewichtet wird.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)
Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben.

6.2. Beifach Komparatistik/Europäische Literatur (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium ist die Lektürefähigkeit in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen aus dem Bereich der britischen, romanischen oder slawischen Literaturen. Die Lektürefähigkeit wird durch eine Übersetzungsklausur in der jeweiligen Fremdsprache überprüft. Der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache ist in der Regel im 1. Semester zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 2. Semesters; der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache ist in der Regel bis zum Ende des 2. Semesters zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Semesters. Wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache nicht bis zum Ende des 2. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 3. Semester vorgesehenen Module nicht möglich; wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache nicht bis zum Ende des 3. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 4. Semester vorgesehenen Module nicht möglich.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang

(SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 14 SWS (Mainz), * h (Dijon), davon

Pflichtlehrveranstaltungen:
 8 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

^{*} Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Beifach-Modul 1	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenscha						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Einführung in die allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	V	1	Р	2 SWS	3 LP		
Einführung in die allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	PS	1	Р	2 SWS	4 LP		
Einführung in literaturwissen- schaftliches Arbeiten	PS	1	Р	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	Klausu	ır (Dauer: 2 S	Std.; unbenotet)				
Modulnote	Note d	er Klausur					
Gesamt				6 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzungen				•			
Sonstiges							

Beifach-Modul 2		interpretation				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Grundbegriffe der Textanalyse (Lyrik, Drama, Erzähltexte)	PS	2	Р	2 SWS	4 LP	
Literaturwissenschaftliche Modelle und Methoden	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausa	rbeit			2 LP	
Modulnote	Note d	er Hausarbe	it			
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges				•	·	

Beifach-Modul 3	Internationalität der Literatur					
Regelsemester	**					
LP / Arbeitsaufwand	11 / 330 h					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch					
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Beifach-Modul 4		Literaturtheorie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Vorlesung in Literaturtheorie	V	6	WP	2 SWS	3 LP			
Seminar in Literaturtheorie (Gattungs- oder Fiktionstheorie)	S	6	WP	2 SWS	4 LP			
Modulprüfung	Mündl	che Prüfung	(15 Min.)		2 LP			
Modulnote	Note d	er mündliche	en Prüfung					
Gesamt				4 SWS	9 LP			
Zugangsvoraussetzungen				L				
Sonstiges								

Beifach-Modul 5	Vergleichende Europäische Literaturgeschichte				
Regelsemester	***				
LP / Arbeitsaufwand	12 / 390 h				
Zugangsvoraussetzungen	Keine				
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch				
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				
	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)				

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Beifach-Modul 6	Vertiefungsmodul					
Regelsemester	***					
LP / Arbeitsaufwand	8 / 240 h					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch					
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

h = Heures

HS = Hauptseminar PS = Proseminar

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar S = Seminar

VG = Verpflichtungsgrad

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

7. Philosophie (Studienstart Mainz)

7.1. Kernfach Philosophie (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahl eines historischen Schwerpunktes im Studiengang MA Philosophie ausreichende Kenntnisse in Altgriechisch bzw. Latein nachzuweisen sind. Studierenden wird im Modul Zusatzqualifikation/Studium Generale Gelegenheit zum (Teil-) Erwerb solcher oder anderer Sprachkenntnisse gegeben.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 25 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

Pflichtlehrveranstaltungen
 23 SWS (Mainz), * h (Dijon)

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen 2 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

^{*} Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 01	Methoden der Philosophie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Wissenschaftspropädeutisches Proseminar	PS	1	Р	2 SWS	7 LP		
Tutorium zum wissenschaftspropädeutischen Proseminar	Т	1	Р	1 SWS	1 LP		
Argumentationstheorie	Ü	1	Р	2 SWS	2 LP		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	2 LP		
Modulprüfung	sowie	schaftspropä Prüfungsleis	8-10 Seite ädeutischen tungen und Prü lière in Dijon				
Modulnote	Note d	er Hausarbe	it				
Gesamt		5 SWS + ** h					
Zugangsvoraussetzungen							
Sonstiges							

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 02	Geschichte der Philosophie (Antike / Mittelalter)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	LP	Studienleistung			
Einführung in die Philosophie der Antike	V	1	Р	2 SWS	2 LP			
Einführung in die Philosophie des Mittelalters	V	1	Р	2 SWS	2 LP			
Schlüsseltexte der Philosophie der Antike	PS	PS 1 P 2 SWS						
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	5LP				
Modulprüfung	(+Ausa Min.) c im PS	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) im PS sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche fillère in Diion						
Modulnote		er Hausarbe er mündliche	it, des Referats, n Prüfung	der Klausur				
Gesamt				6 SWS + ** h	14 LP			
Zugangsvoraussetzungen								
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen							
		ms verschi	itet werden, da edene Prüfung					

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 03		Theoretische Philosophie I							
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflich- SWS/h semester tungsgrad				Studienleistung			
Einführung in die Theoretische Philosophie I	V	2	Р	2 SWS	2 LP				
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie I	PS	2	Р	2 SWS	5 LP				
Modulprüfung	(+Ausa	arbeitung 5 S	eiten) oder Refe seiten) oder Klau ne Prüfung (20 M						
Modulnote		Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung							
Gesamt				4 SWS	7 LP				
Zugangsvoraussetzungen									
Sonstiges	Prüfun Bei de soll d	gsform(en) fo r Wahl der l arauf geach ms verschio	legt vor Prüf est. Form der einzel itet werden, da edene Prüfung	rüfungen auf des					

Modul-Nr. 04	Praktische Philosophie / Ethik						
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflich- semester tungsgrad SWS/h				Studienleistung	
Einführung in die Praktische Philosophie / Ethik	٧	2	Р	2 SWS	2 LP		
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie / Ethik	PS	2	Р	2 SWS	5 LP		
Modulprüfung	(+Ausa	arbeitung 5 S	eiten) oder Refe eiten) oder Klau ne Prüfung (20 N				
Modulnote		er Hausarbe er mündliche	it, des Referats, n Prüfung	der Klausur			
Gesamt				4 SWS	7 LP		
Zugangsvoraussetzungen							
Sonstiges	Prüfun Bei de soll da	e Dozentln gsform(en) for r Wahl der l arauf geach ms verschi					

Modul Nr. 05	Vertiefungsmodul
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 06	Philosophie der Neuzeit							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Einführung in die Philosophie der Neuzeit	V	2	Р	2 SWS	2 LP			
Schlüsseltexte der Philosophie der Neuzeit	PS	2	Р	2 SWS	5 LP			
Modulprüfung	(+Ausa	rbeit (8-10 S arbeitung 5 S oder mündlich						
Modulnote		ler Hausarbe er mündliche	it, des Referats, en Prüfung					
Gesamt				7 LP				
Zugangsvoraussetzungen								
Sonstiges	Prüfun Bei de soll d	e DozentIn gsform(en) for er Wahl der arauf geach ms verschi	rüfungen auf des					

Modul Nr. 07	Theoretische Philosophie II
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	7 / 210 h
Zugangsvoraussetzungen	
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 08.1	Schwerpunktmodul (historisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	7 / 210 h
Zugangsvoraussetzungen	
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 08.2	Schwerpunktmodul (systematisch) Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	7 / 210 h
Zugangsvoraussetzungen	
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 09		Projektmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Praktikum	Pr	4	Р		6 LP		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	7 LP		
Modulprüfung		gsleistungen der Fiche fil	und Prüfungsfo lière in Dijon				
Modulnote	für das	3. und 4. Fa	mgerechnete G achsemester ent fsplan (S3 und S				
Gesamt				** h	13 LP		
Zugangsvoraussetzungen				•			
Sonstiges							

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 10	Philos	Wahlmodul (hist./syst.) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	8 LP			
Seminar (3)	S	6	WP	2 SWS	5 LP			
Modulprüfung Modulnote	(+Ausa Min.) o sowie gemäß	arbeitung 5 S oder mündlich Prüfungsleis 3 der Fiche fi	it, des Referats,					
Gesamt	oder d	er mununche	ir Fruiding					
Zugangsvoraussetzungen								
Sonstiges	Prüfun Bei de soll d Studiu	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.						

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

h = Heures

HS = Hauptseminar

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

Pr = Praktikum
PS = Proseminar
S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

T = Tutorium $\ddot{U} = \ddot{U}bung$ V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein 4-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben.

4. Weitere empfohlene/verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Keine

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 4, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben.

7.2. Beifach Philosophie (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3): keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 17 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

Pflichtlehrveranstaltungen
 13 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Wahlpflichtlehrveranstaltungen
 4 SWS (Mainz)

* Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Modul-Nr. 11	Methoden der Philosophie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Wissenschaftspropädeutisches Proseminar	PS	1	Р	2 SWS	5 LP	
Tutorium zum wissenschaftspropädeutischen Proseminar	Т	1	Р	1 SWS	1 LP	
Ringvorlesung	٧	1	Р	2 SWS	1 LP	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	2 LP	
Modulprüfung		ıschaftsprop	8-10 Seite ädeutischen Pro mäß der Fiche fi			
Modulnote	Note d	er Hausarbe				
Gesamt				5 SWS + ** h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges			_			

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 12	Geschichte der Philosophie (Antike / Mittelalter)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Philosophie der Antike / des Mittelalters	V	1	Р	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Philosophie der Antike / des Mittelalters	PS	2	Р	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	(+Ausa	arbeitung 5 S	eiten) oder Refe Seiten) oder Klau ne Prüfung (20 N			
Modulnote		er Hausarbe er mündliche				
Gesamt		4 SWS			7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden sollen V und PS aus unterschiedlichen historischen Epochen (Antike bzw. Mittelalter) besucht werden. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 13		Praktische Philosophie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Praktische Philosophie / Ethik	V	2	Р	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie / Ethik	PS	2	Р	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) im PS					
Modulnote		er Hausarbe er mündliche				
Gesamt		4 SWS 7 LF				
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.					
	Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul Nr. 14	Philosophie der Neuzeit
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	7 / 210 h
Zugangsvoraussetzungen	
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 15	Theoretische Philosophie II
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	7 / 210 h
Zugangsvoraussetzungen	
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 16	Vertiefungsmodul
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	6 / 180 h
Zugangsvoraussetzungen	
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 17	Schwerpunktmodul (historisch / systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	7 / 210 h
Zugangsvoraussetzungen	
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 18	Philos		Theoretische Philosophie I, ilosophie / Ethik			
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar (1)	S	6	WP	2 SWS	5 LP	
Seminar (2)	S	6	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	(+Ausa	arbeitung 5 S oder mündlich	eiten) oder Refe Seiten) oder Klau ne Prüfung (20 M			
Modulnote		Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung				
Gesamt		4 SWS			10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Semin (Philos Bereic oder mit z system Theore Ethik) Der/die Prüfun Bei de soll di	aren zur Sophie der Ah wei Semin natischen etische Philo Bereich zu b e DozentIn gsform(en) f er Wahl der J arauf geach ms verschi	legt vor Prüf	orischen Neuzeit) Is dem nie I, sophie / ung die rüfungen auf des		

h = Heures

HS = Hauptseminar

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

T = Tutorium $\ddot{U} = \ddot{U}bung$ V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

8. American Studies (Studienstart Dijon)

8.1. Kernfach American Studies (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. DSH-Befreiung:

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH) verzichtet. Ein Nachweis von Deutschkenntnissen erscheint als unangemessen, da die kombinierten Studiengänge B.A. American Studies (Kernfach)/(Beifach) und B.A. English Literature and Culture (Kernfach)/(Beifach). vollständig auf Englisch angeboten werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 18 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS (Mainz), * h (Dijon)

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: keine

* Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Englisch und Französisch. Den Modulen vorangestellt ist ein auf die englische Sprache bezogener "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der Aufgaben lösen), können ausschließlich Vorlesungen besuchen. Von den anderen Veranstaltungen sind sie ausgeschlossen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das "Certificate in Advanced English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote C)
- das "Certificate of Proficiency in English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)

der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

4. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul GMK I: Language and Communication
- 2.2 Grundmodul GMK II: American Studies
- 2.3 Grundmodul GMK III: Cultural Studies
- 2.4 Grundmodul GMK IV: Cultural Studies and Professional Orientation
- 2.5. Grundmodul GMK V: Culture, Media and Literature
- 2.6 Aufbaumodul AMK I: Advanced Language and Communication
- 2.7 Aufbaumodul AMK II: Regional and Transnational American Studies
- 2.8 Aufbaumodul AMK III: Early American Literature and Culture (c. 1500-1900)
- 2.9 Aufbaumodul AMK IV: American Literature and Culture from 1900 to Present
- 2.10 Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

³ Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

Modul-Nr. 2.1.	Grundmodul Language and Communication (GMK I)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	6 LP	
Integrated LanguageSkills (110)	Ü	3	Р	2 SWS	4 LP	
Written English I (112)	Ü	3	Р	2 SWS	3 LP	
Lecture: Introduction to English Linguistics (114)	V	3	Р	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	K (90 Min.) in 112 Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				6 SWS + ** h	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					
Sonstiges						

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche filière

Modul Nr. 2.2	Grundmodul American Studies (GMK II)				
Regelsemester	***				
LP / Arbeitsaufwand	14 / 420 h				
Zugangsvoraussetzungen	Keine				
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Englisch				
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)				

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche filière

Modul Nr. 2.3	Grundmodul Cultural Studies (GMK III)				
Regelsemester	***				
LP / Arbeitsaufwand	9 / 270 h				
Zugangsvoraussetzungen	Keine				
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Englisch				
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)				

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 2.4.	Grundmodul Cultural Studies and Professional Orientation (GMK IV)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	6 LP	
Praktikum		3	Р		5 LP	Bericht
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	für das	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S§ und S4 aus L2)				
Gesamt				** h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 2.5.		Grundmodul Culture, Media and Literature (GMK V)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	LP	Studienleistung				
Seminar (AS 123)	S	3	Р	2 SWS	6 LP	Н			
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	4 LP				
Modulprüfung	Hausa	rbeit in AS 1	23						
Modulnote	Note o	ler Hausarbe	it						
Gesamt				2 SWS + ** h	10 LP				
Zugangsvoraussetzungen			GU zu belegen Eingangstest						
Sonstiges									

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 2.6.		Aufbaumodul Advanced Language and Communication (AMK I)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	LP	Studienleistung			
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	5 LP			
Written English II (311)	Ü	4	Р	2 SWS	5 LP			
Modulprüfung	l l	gsleistungen che filière in [und Prüfungsfo Dijon					
Modulnote	das 1.	und 2. Fachs	mgerechnete Go semester entspr n (S1 und S2 au	echend dem				
Gesamt				10 LP				
Zugangsvoraussetzungen			GU zu belegend Eingangstest					
Sonstiges								

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 2.7.		Aufbaumodul Regional and Transnational American Studies (AMK II)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	6 LP		

Seminar (AS 210)	S	4	Р	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung			n und Prüfungsfo lière in Dijon			
Modulnote	Hausa	rbeit im Sem	inar AS 210			
Gesamt				2 SWS + ** h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Sprachpraktischer Eingangstest					
Sonstiges						

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 2.8.	Au	Aufbaumodul Early American Literature and Culture (c. 1500-1900) (AMK III)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	8 LP		
Lecture: American Studies (AS 314)	V	3	Р	2 SWS	2 LP	KK	
Modulprüfung		gsleistungen der Fiche fil	ı und Prüfungsfo lière in Dijon	ormen			
Modulnote	für das	5. Fachsem	mgerechnete G ester entsprech n (S5 aus L3)				
Gesamt				2 SWS + ** h	10 LP		
Zugangsvoraussetzungen	Keine						
Sonstiges							

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 2.9.	Aufba	Aufbaumodul American Literature and Culture from 1900 to the Present (AMK IV)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Seminar (AS 410)	S	4	Р	2 SWS	8 LP			
Colloquium (Koll. AS 411)	Koll.	6	Р	2 SWS	5 LP	Präsentation		
Modulprüfung	H in A	S 410						
Modulnote	Note d	er Hausarbe	it					
Gesamt				4 SWS	13 LP			
Zugangsvoraussetzungen	Sprach	npraktischer	Eingangstest					
Sonstiges								

Modul-Nr. 2.10.		Abschlussmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
B.AArbeit		6			12			
Mündliche Prüfung		6			5			
Modulprüfung								
Modulnote								
Gesamt					17 LP			
Zugangsvoraussetzungen	Sprack	npraktischer l	Eingangstest					
Sonstiges								

5. Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums American Studies (Bachelor) ist nach Wahl ein in der Regel mindestens vierwöchiges Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb oder einer Organisation zu erbringen.

6. Weitere empfohlene/verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums American Studies als Kernfach wird grundsätzlich ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind im Kernfach American Studies drei Themen aus den Modulen GMK III, AMK II und AMK III. Prüfungssprache ist Englisch.

Abkürzungen:

AS = American Studies

AT = Aktive Teilnahme

BS = British Studies

EL = English Linguistics

h = Heures

H = Hausarbeit

K = Klausur (90 Min.)

KK = Kurzklausur (30-45 Min.)

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtveranstaltung

PS = Proseminar

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

GMK = Grundmodul Kernfach

AMK = Aufbaumodul Kernfach

GME = Grundmodul (externes) Beifach

AME = Aufbaumodul (externes) Beifach

8.2. Beifach American Studies (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3): siehe Bestimmungen Kernfach.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 12 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS (Mainz), * h (Dijon)

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: (

* Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Englisch und Französisch. Zum "Sprachpraktischen Eingangstest" siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul GME I: Language and Communication
- 2.2 Grundmodul GME II: American Studies
- 2.3 Grundmodul GME III: Cultural Studies
- 2.4 Aufbaumodul AME I: Cultural Studies
- 2.5. Aufbaumodul AME II: Literature and Culture

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch

Modul-Nr. 2.1.	Grundmodul Language and Communication (GME I)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- Semester	Verpflich- tungsgrad	LP	Studienleistung		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	13 LP		
Lecture: Introduction to English Linguistics (114)	V	3	Р	2 SWS	1 LP		
Modulprüfung		gsleistungen der Fiche fil	und Prüfungsfo ière in Dijon	ormen			
Modulnote	für das	1. und 2. Fa	mgerechnete G schsemester ent fsplan (S1 und S	sprechend			
Gesamt				2 SWS + ** h	14 LP		
Zugangsvoraussetzungen	Keine						
Sonstiges							

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 2.2.		Grundmodul American Studies (GME II)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Introduction to American Studies (AS 115)	PS	3	Р	2 SWS	6 LP	Н		
Proseminar (AS 122)	PS	3	Р	2 SWS	6 LP			
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	2 LP			
Modulprüfung			fungsleistungen mäß der Fiche f					
Modulnote	Note d	er Hausarbe	it					
Gesamt				14 LP				
Zugangsvoraussetzungen			GU zu belegend Eingangstest					
Sonstiges								

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 2.3	Grundmodul Cultural Studies (GME III)					
Regelsemester	***					
LP / Arbeitsaufwand	10 / 300 h					
Zugangsvoraussetzungen	eine					
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Englisch					
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 2.4.		Aufbaumodul Cultural Studies (AME I)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung			
Cultural Studies (133)	V	4	Р	2 SWS	2 LP				
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	4	Р	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung	K in A	K in AS 132							
Modulnote	Note o	ler Klausur							
Gesamt				4 SWS	6 LP				
Zugangsvoraussetzungen	Spracl	Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)							
Sonstiges									

Modul-Nr. 2.5.		Aufbaumodul Literature and Culture (AME II)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	8 LP			
Seminar (AS 313)	S	6	Р	2 SWS	8 LP			
Modulprüfung			ı und Prüfungsfo lière in Dijon					
Modulnote	Note d	er Hausarbe	it					
Gesamt				16 LP				
Zugangsvoraussetzungen			GU zu belegend Eingangstest					
Sonstiges		·	·	·				

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

3. Weitere empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

Abkürzungen:

AS = American Studies

EL = English Linguistics

h = Heures

H = Hausarbeit

K = Klausur (90 Min.)

KK = Kurzklausur (45 Min.)

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtveranstaltung

PS = Proseminar

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

GMK = Grundmodul Kernfach

AMK = Aufbaumodul Kernfach

GME = Grundmodul (externes) Beifach

AME = Aufbaumodul (externes) Beifach"

9. Französisch (Studienstart Dijon)

9.1. Kernfach Französisch (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 3 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist im Rahmen der Studienabschnitte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

Pflichtlehrveranstaltungen
 16 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Wahlpflichtlehrveranstaltungen
 8 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

^{*} Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 1		Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestar	ndener "Spra	chpraktischer Ei	ngangstest"				
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- semester tungsgrad SWS LP Studienleis						
Phonetik	Ü	3	Р	2 SWS	3 LP			
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	6 LP			
Modulprüfung	Prüfun		n Rahmen der Ü und Prüfungsfo lière in Dijon					
Modulnote	Note d	er Klausur						
Gesamt				2 SWS + ** h	9 LP			
Sonstiges				<u>'</u>				

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 2		Mündliche und schriftliche Kommunikation 2							
Zugangsvoraussetzungen	Keine								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Übersetzung Deutsch- Französisch 1	Ü	3	Р	2 SWS	3 LP	Klausur			
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	6 LP				
Modulprüfung		gsleistungen der Fiche fil	und Prüfungsfo lière in Dijon	rmen					
Modulnote	umger Fachs	echnete Ges emester	hlt die nach § samtnote für da entsprechend n (S1 und S2 aus						
Gesamt				2 SWS + ** h	9 LP				
Sonstiges				E. 1 E					

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 3		Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Einführung in die Sprachwis- senschaft für Romanisten	V	3	Р	2 SWS	2 LP			
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	Р	2 SWS	4 LP			
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	4 LP			
Modulprüfung	Prüfun	ir (120 Mi endes gsleistungen der Fiche fil		esung und sowie fungsformen				
Modulnote	Note d	er Klausur						
Gesamt				4 SWS + ** h	10 LP			
Sonstiges								

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 4		Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft							
Zugangsvoraussetzungen	Bestar	ndener "Spra	chpraktischer Ei	ngangstest"					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	LP	Studienleistung				
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	4	Р	2 SWS	4 LP				
Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)			
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	2 LP				
Modulprüfung	einfühi Prüfun	renden Próse	n Rahmen des eminars sowie und Prüfungsfo ière in Dijon	ormen					
Modulnote	Note d	er Klausur							
Gesamt				4 SWS + ** h	10 LP				
Sonstiges				I					

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 5		Französische Kulturwissenschaft 1							
Zugangsvoraussetzungen	Keine	Keine							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	Р	2 SWS	4 LP				
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	5 LP				
Modulprüfung	10 S.)	sowie Prüfur	chriftliche Ausar ngsleistungen ur mäß der Fiche f	nd					
Modulnote		der Präsent beitung	ation und der						
Gesamt				2 SWS + ** h	9 LP				
Sonstiges				·	<u> </u>				

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	9 / 270 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3).

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 7	Aufbaumodul zur französischen Sprachwissenschaft							
Zugangsvoraussetzungen	Keine							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	7 LP			
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP			
Modulprüfung		gsleistungen der Fiche fil		fungsformen				
Modulnote	umger Fachs	echnete G emester	hlt die nach § esamtnote fü entsprechend n (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS + ** h	9 LP			
Sonstiges								

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 8		Aufl	turwissenschaft			
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Proseminar zur französischen Literatur (PS3)	PS	6	WP	2 SWS	5 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	VL	3	WP	2 SWS	2 LP	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	2 LP	
Modulprüfung	15 S.)	sowie Prüfur	men des Prosen ngsleistungen ur mäß der Fiche f	nd `		
Modulnote	Note d	er Hausarbe	it			
Gesamt				4 SWS + ** h	9 LP	
Sonstiges						

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 9		Französische Kulturwissenschaft 2							
Zugangsvoraussetzungen	Keine								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	VL	4	Р	2 SWS	2 LP				
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	5 LP				
Modulprüfung		gsleistungen der Fiche fil	und Prüfungsfo lière in Dijon	ormen					
Modulnote	umger Fachs	echnete G emester	hlt die nach § esamtnote fü entsprechend n (S5 aus L3)						
Gesamt				2 SWS + ** h	7 LP				
Sonstiges				I					

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 10	Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	7 / 210 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1).

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 11		Vertiefungsmodul Sprache und Kultur							
Zugangsvoraussetzungen	Keine								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	VL	3	Р	2 SWS	2 LP				
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	9 LP				
Modulprüfung		gsleistungen der Fiche fil	und Prüfungsfo lière in Dijon	ormen					
Modulnote	umger Fachs	echnete Ges emester	hlt die nach § samtnote für da entsprechend n (S1 und S2 au						
Gesamt				2 SWS + ** h	11 LP				
Sonstiges				I					

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

h = Heures

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Französisch ist ein in der Regel mindestens 3-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 4 LP vergeben."

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder französischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind drei Schwerpunkte aus dem Bereich der Literaturund der Sprachwissenschaft. Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in französischer Sprache.

9.2. Beifach Französisch (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 3 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist im Rahmen der Studienabschnitte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

• Gesamtumfang: 18 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

Pflichtlehrveranstaltungen
 10 SWS (Mainz), * h (Dijon)

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen 8 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF A2) wird als Äquivalent anerkannt.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

^{*} Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 1		Mündliche und schriftliche Kommunikation 1							
Zugangsvoraussetzungen	Bestar	ndener "Spra	chpraktischer Ei	ngangstest"					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Phonetik	Ü	3	Р	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)			
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	6 LP				
Modulprüfung		gsleistungen der Fiche fi	und Prüfungsfo lière in Dijon	ormen					
Modulnote	I — -	Fachsemeste nverlaufsplar	er entsprech n (S1 und S2 au						
Gesamt				2 SWS + ** h	9 LP				
Sonstiges				I					

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	6 / 180 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1).

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 3		Französische Sprachwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Einführung in die Sprachwis- senschaft für Romanisten	V	3	Р	2 SWS	2 LP		
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	Р	2 SWS	4 LP		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	4 LP		
Modulprüfung	Prüfun	ır über VL un gsleistungen der Fiche fil	und Prüfungsfo				
Modulnote	Note d	er Klausur					
Gesamt				4 SWS + ** h	10 LP		
Sonstiges				<u> </u>			

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 4		Französische Literaturwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Bestar	ndener "Spra	chpraktischer Ei	ngangstest"			
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	4	Р	2 SWS	3 LP		
Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	2 LP		
Modulprüfung	15 S.)	sowie Prüfur	men des Prosen ngsleistungen ur mäß der Fiche f	nd `			
Modulnote	Note d	er Hausarbe	it				
Gesamt				4 SWS + ** h	10 LP		
Sonstiges							

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 5		Französische Kulturwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	4	Р	1 SWS	1 LP		
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	4	Р	1 SWS	1 LP		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	7 LP		
Modulprüfung		gsleistungen der Fiche fil	und Prüfungsfo lière in Dijon	rmen			
Modulnote	umger Fachse	echnete G emester	hlt die nach § sesamtnote für entsprechend n (S5 aus L3)				
Gesamt				2 SWS + ** h	9 LP		
Sonstiges							

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 6		Französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP		
Vorlesung zur französischen Sprach- oder Literatur- wissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP		
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S)	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	6 LP		
Modulprüfung	sowie		ouch über die Vo tungen und Prüf lière in Dijon	2 LP			
Modulnote	Note d	es Portfolios					
Gesamt				6 SWS + ** h	16 LP		
Sonstiges				ı			

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

h = Heures

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

SWS = Semesterwochenstunden

Tut = Tutorium $\ddot{U} = \ddot{U}bung$

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

10. Germanistik (Studienstart Dijon)

10.1. Kernfach Germanistik (Studienstart Dijon)

Im Kernfach Germanistik können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- a) Literaturwissenschaft
- b) Sprachwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 97 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Französisch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit um bis zu einer Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

^{*} Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 01	Grundlagenmodul ,Das Fach im Überblick'					
Regelsemester	***					
LP / Arbeitsaufwand	6 / 180 h					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Deutsch					
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Besondere Hinweise zur Modulnote	Keine Modulnote					

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 02	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
GADL-PS – Einführungsproseminar Ältere Deutsche Literatur	PS	3	Р	2 SWS	2 LP	
GADL-V – Einführungsvorlesung Ältere Deutsche Literatur	٧	3	Р	1 SWS	1 LP	
GNDL-PS – Einführungsproseminar Neuere Deutsche Literatur	PS	3	Р	2 SWS	2 LP	
GADL-V – Einführungsvorlesung Ältere Deutsche Literatur	٧	3	Р	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Klausu	ır über GADL	und GNDL (90	Min.)	4 LP	
Modulnote	Note d	er Klausur				
Gesamt		6 SWS				
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 03	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
DESK-PS – Einführungsproseminar Deskriptive Sprachwissenschaft I	PS	3	Р	2 SWS	2 LP	
DESK-V – Einführungsvorlesung Deskriptive Sprachwissenschaft	V	3	Р	1 SWS	1 LP	
HIST-PS – Einführungsproseminar Historische Sprachwissenschaft	PS	3	Р	2 SWS	2 LP	
HIST-V – Einführungsvorlesung Historische Sprachwissenschaft	V	3	Р	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Klausu	ır über DESK	und HIST (90 N	4 LP		
Modulnote	Note d	er Klausur				
Gesamt	6 SWS 10 LP					
Zugangsvoraussetzungen	keine			•		
Sonstiges						

Modul-Nr. 04		Aufbaumodul Literaturwissenschaft I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	4	Р	2 SWS	1 LP		
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	4	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP		
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	4	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP		
Begleitendes Lektürepensum					2 LP		
Modulprüfung	schriftl		9 S.) / vergleichb g / Klausur (60 M er SGNL		3 LP		
Modulnote		er Kurzhaus ichen Leistur	arbeit / vergleich ng / Klausur	baren			
Gesamt				4 SWS	8 LP		
Zugangsvoraussetzungen	keine; empfohlen ist zuvor Modul 2						
Sonstiges							

Modul-Nr. 05		Aufbaumodul Sprachwissenschaft I						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
VDIN – Einführung in die Deskriptive Sprachwissenschaft II	V	4	Р	2 SWS	1 LP			
GRAM – Übung zur Grammatik des Deutschen	Ü	4	Р	2 SWS	2 LP			
Begleitendes Lektürepensum					3 LP			
Modulprüfung	schrift		9 S.) / vergleicht g / Klausur (60 N	3 LP				
Modulnote		ler Kurzhaus liche Leistunç	arbeit/vergleichb g/Klausur					
Gesamt		4 SWS						
Zugangsvoraussetzungen	keine;	empfohlen s	ind zuvor Modul					
Sonstiges								

Modul Nr. 06	Aufbaumodul Literaturwissenschaft II					
Regelsemester	**					
LP / Arbeitsaufwand	10 / 300 h					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Deutsch					
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 07	Aufbaumodul Sprachwissenschaft II					
Regelsemester	***					
LP / Arbeitsaufwand	8 / 240 h					
Zugangsvoraussetzungen	Ceine Ceine					
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Deutsch					
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 08	Transdisziplinäre Deutschlandstudien
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	6 / 180 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Deutsch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Keine Modulnote

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 09		Praxis der Germanistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
RVBO – Ringvorlesung Berufsfeldorientierung	V	6*	Р	2 SWS	1 LP		
PRAK – Praktikum (4 Wochen)		4	Р		5 LP		
Modulprüfung	Praktik	kumsbericht ((unbenotet)**	1 LP			
Modulnote	keine						
Gesamt							
Zugangsvoraussetzungen	keine	keine					
Sonstiges	angeb **Der "Interk Bache	Vorlesung woten. Praktikumsbulturelle Rolorabschlusserbracht.					

Modul Nr. 10	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft
Regelsemester	**
LP / Arbeitsaufwand	11 / 330 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine; empfohlen sind zuvor Module 1, 2 und 4
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Deutsch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 11	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	9 / 270 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Deutsch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 12	Abschlussmodul Schwerpunkt Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	6	WP	2 SWS	3 LP	
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	6	WP	2 SWS	3 LP	
Mündliche Bachelorprüfung	30 Min	1.			5 LP	
Modulprüfung	aus d hervor Schwe	er Thematik	kann – muss a des gewählte nuss jedoch im nier Literaturw			
Modulnote						
Gesamt				2 SWS	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine; empfohlen sind zuvor die Module 1, 2 und 4 (für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen aus § 15 Absatz 4)					
Sonstiges		chwerpunktbi P-Modul 12.	ldung in Sprach			

Modul-Nr. 13	Abschlussmodul Schwerpunkt Sprachwissenschaft					hwissenschaft
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
STHE – Seminar zur Sprachtheorie	S	6	WP	2 SWS	3 LP	
SSYS – Seminar zum Sprachsystem	S	6	WP	2 SWS	3 LP	
Mündliche Bachelorprüfung	30 Min	1.			5 LP	
Modulprüfung	aus d hervor Schwe	achelorarbeit er Thematik gehen. Sie r erpunkts (et sein.				
Modulnote						
Gesamt				2 SWS	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine; empfohlen sind zuvor die Module 1, 2 und 4 (für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen aus § 15 Absatz 4)					
Sonstiges	Bei Schwerpunktbildung in Literaturwissenschaft entfällt das WP-Modul 13					

h = Heures
 PS = Proseminar
 S = Seminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

/ = Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden.

Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

 Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.

- Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.
- 3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. Näheres ist im Modul "Praxis der Germanistik" geregelt.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache gemäß § 15 Abs. 7 ist nicht möglich. Die Bachelorarbeit wird im Schwerpunktgebiet angefertigt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Prüfungssprache ist deutsch. Die Durchführung der Prüfung in einer Fremdsprache ist nicht möglich. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben. Gegenstand der Abschlussprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit, Fragen und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Schwerpunktbereichs sowie eines weiteren geeigneten Moduls des Kernfachs, das von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer gewählt wird. Wird die Bachelorarbeit in der Literaturwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich Sprachwissenschaft gewählt werden. Wird die Bachelorarbeit in der Sprachwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich der Literaturwissenschaft gewählt werden.

10.2. Beifach Germanistik (Studienstart Dijon)

Bestimmungen für das Beifach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 54 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprache sind Deutsch und Französisch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

^{*} Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 1		Grundlagenmodul I – Literaturwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
GADL-PS – Einführungsproseminar Ältere Deutsche Literatur	PS	3	Р	2 SWS	2 LP	
GADL-V – Einführungsvorlesung Ältere Deutsche Literatur	٧	3	Р	1 SWS	1 LP	
GNDL-PS – Einführungsproseminar Neuere Deutsche Literatur	PS	3	Р	2 SWS	2 LP	
GNDL-V – Einführungsvorlesung Neuere Deutsche Literatur	٧	3	Р	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Klausu	Klausur über GADL und GNDL (90 Min.) 4 LP				
Modulnote	Note d	er Klausur				
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 2		Grundlagenmodul II – Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
DESK-PS – Einführungsproseminar Deskriptive Sprachwissenschaft I	PS	4	Р	2 SWS	2 LP		
DESK-V – Einführungsvorlesung Deskriptive Sprachwissenschaft	V	4	Р	1 SWS	1 LP		
HIST-PS – Einführungsproseminar Historische Sprachwissenschaft	PS	4	Р	2 SWS	2 LP		
HIST-V – Einführungsvorlesung Historische Sprachwissenschaft	V	4	Р	1 SWS	1 LP		
Modulprüfung	Klausı	ır über DESK	und HIST (90 I	Min.)	4 LP		
Modulnote	Note o	ler Klausur					
Gesamt				6 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzungen	keine			•			
Sonstiges					_		

Modul Nr. 3	Aufbaumodul I – Literatur & Sprache
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	8 / 240 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Deutsch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 4	Aufbaumodul II – Literatur und Sprache					Sprache
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
VHIS – Vorlesung Historische Sprachwissenschaft	٧	6	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP	
VDIN – Einführung in die Deskriptive Sprachwissenschaft II	V	6	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP	
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	6	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP	
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	6	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP	
Begleitendes Lektürepensum					3 LP	
Modulprüfung	schriftl	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im 3 LP Seminar SGAL oder SGNL				
Modulnote	Note d	Note der Modulprüfung				
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine;	keine; empfohlen werden zuvor Module 1 und 2				
Sonstiges						

Modul Nr. 5	Vertiefungsmodul I – Literatur und Sprache
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	8 / 240 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Deutsch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 6	Vertiefungsmodul II – Literaturwissenschaft
Regelsemester	**
LP / Arbeitsaufwand	9 / 270 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch und Deutsch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

h = Heures

PS = Proseminar

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

/ = Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt

werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

11. Geschichte (Studienstart Dijon)

11.1. Kernfach Geschichte (Studienstart Dijon)

- A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
- 1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3):

Gute englische Sprachkenntnisse werden dringend empfohlen. Die Kenntnis einer weiteren Sprache (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen, Arabisch und Neugriechisch; ersatzweise auch Graecum) wird im Rahmen einer Sprachklausur überprüft, die bis zur Anmeldung des Aufbaumoduls (Modul 08) erfolgreich absolviert sein muss. Ersatzweise kann auch Latein (Latinum) für eine romanische oder slawische Fremdsprache in den Studiengang B.A. Geschichte eingebracht werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 22 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

• Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS (Mainz), * h (Dijon)

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Weitere 17 LP werden durch die Bachelor-Prüfungen erworben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

^{*} Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 01		Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	10 LP			
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft		3	Р	2 SWS	4 LP			
Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	Ü	3	WP	2 SWS	5 LP			
Modulprüfung	Vorles	ung sowie Pi	(15 Min.) im Ra rüfungsleistunge mäß der Fiche f					
Modulnote	Note d	er mündliche	en Prüfung					
Gesamt				4 SWS + ** h	19 LP			
Zugangsvoraussetzungen				•				
Sonstiges								

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 02		Basismodul – Alte Geschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	3 LP			
Alte Geschichte	V	3	Р	2 SWS	3 LP			
Seminar Alte Geschichte	S	3	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit		
Modulprüfung	sowie		n Rahmen der V tungen und Prüf lière in Dijon					
Modulnote	Note d	er Klausur						
Gesamt				5 SWS + ** h	12 LP			
Zugangsvoraussetzungen								
Sonstiges								

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 03		Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (615. Jh.)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	3 LP			
Seminar Mittelalterliche Geschichte (615. Jh)	S	4	WP	3 SWS	6 LP			
Mittelalterliche Geschichte (6 15. Jh)	V	4	Р	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)		
Modulprüfung	Prüfun		men des Semina und Prüfungsfo ière in Dijon					
Modulnote	Note d	ler Hausarbe	it					
Gesamt				5 SWS + ** h	12 LP			
Zugangsvoraussetzungen								
Sonstiges								

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 04	Basismodul – Neuere Geschichte (1618. Jh.)
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 05		Basismodul – Neueste Geschichte (19 20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Neueste Geschichte (1920. Jahrhundert)	V	4	Р	2 SWS	3 LP		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	9 LP		
Modulprüfung		igsleistungen 3 der Fiche fi					
Modulnote	für da	s 1. und 2. F	gebildete Durch achsemester e fsplan (S1 und S				
Gesamt				2 SWS + ** h	12 LP		
Zugangsvoraussetzungen	Keine			•			
Sonstiges							

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 06		Basismodul – Exkursion							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung			
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	3 LP				
Übung zur Exkursion	Ü	4	WP	2 SWS	3 LP				
Exkursion	Е	4	WP	2 SWS	2 LP				
Modulprüfung	Übung Prüfun	zur Exkursio	und Prüfungsfo						
Modulnote	Keine								
Gesamt				4 SWS + ** h	8 LP				
Zugangsvoraussetzungen	Keine								
Sonstiges			cht in die Kernfa amtnote gemäß						

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 07	Werkzeuge der Geschichtswissenschaft
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	6 / 180 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 4 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 5 ein.

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 08	Aufbaumodul
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	13 / 390 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 09		Modul Profilbildung							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung			
Praktikum	Pr	3	Р	4 Wochen	6 LP				
Modulprüfung	Praktik	umsstelle bz	und Bescheinigu zw. Äquivalent b slandsaufenthalt						
Modulnote	Keine								
Gesamt									
Zugangsvoraussetzungen	Keine								
Sonstiges		•	ht in die Kernfac amtnote gemäß						
	Fach C	Seschichte u	einen nachvollzi nd wird in der Ro nsprachigen Lar						

Modul-Nr. 10		BA-Abschlussmodul							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung			
Oberseminar	os	6	WP	2 SWS	3 LP				
Bachelorarbeit (§ 15)		6			12 LP				
Mündliche Abschlussprüfung (§ 16)		6			5 LP				
Modulprüfung		lorarbeit (9 lussprüfung (Wochen) und (30 Min.)						
Modulnote			rarbeit (9 Woch ussprüfung (30 ı						
Gesamt				2 SWS	20 LP				
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgr	eiche Absolv	vierung der Modu						
Sonstiges									

E = Exkursion

h = Heures

HS = Hauptseminar

K = Kolloquium

KG = Kleingruppe

OS = Oberseminar

P = Pflichtlehrveranstaltung

Pr = Praktikum

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein 4-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben. Näheres findet sich in der Modulbeschreibung zum Modul Profilbildung 09.

- 4. Weitere empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5) Keine
- C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung
- 1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 4, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

11.2. Beifach Geschichte (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3):

Gute englische Sprachkenntnisse, die Kenntnis einer weiteren Sprache sowie Lateinkenntnisse werden dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 18 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

Pflichtlehrveranstaltungen:
 6 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 2)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft		3	Р	2 SWS	4 LP			
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	6 LP			
Modulprüfung	Vorles	ung sowie	(15 Min.) im f Prüfungsleistu mäß der Fiche fi					
Modulnote	Note d	er mündliche	en Prüfung					
Gesamt				2 SWS + ** h	10 LP			
Zugangsvoraussetzungen								
Sonstiges								

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

^{*} Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 02		Basismodul – Alte Geschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	3 LP			
Übung Alte Geschichte	Ü	4	WP	2 SWS	3 LP			
Seminar Alte Geschichte	S	6	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit		
Modulprüfung		gsleistungen der Fiche fil						
Modulnote	für das	s 1. und 2. F	gebildete Durch achsemester e fsplan (S1 und S	ntsprechend				
Gesamt				5 SWS + ** h	12 LP			
Zugangsvoraussetzungen								
Sonstiges								

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 03		Basismodul – Mittelalterliche G				chte (615. Jh.)
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar Mittelalterliche Geschichte	S	3	WP	3 SWS	6 LP	
Vorlesung Mittelalterliche Geschichte	V	3	Р	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfun	rbeit im Ral gsleistungen der Fiche fil		inars sowie fungsformen		
Modulnote	Note d	ler Hausarbe	it			
Gesamt				5 SWS + ** h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 04		Basismodul – Neuere Geschichte (1618. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Übung Neuere Geschichte	Ü	4	WP	2 SWS	3 LP		
Neuere Geschichte (1618. Jh.)	V	6	Р	2 SWS	3 LP	E-Klausur (60 Min.)	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	6 LP		
Modulprüfung		gsleistungen B der Fiche fil	und Prüfungsfo ière in Dijon				
Modulnote	für da	lach § 17 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote ür das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				4 SWS + ** h	12 LP		
Zugangsvoraussetzungen							
Sonstiges							

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 05	Basismodul – Neueste Geschichte (19. – 20. Jh.)
Regelsemester	**
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 06/b		Basismodul – Exkursion						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Exkursion	Е	6	WP	2 SWS	2 LP			
Modulprüfung	Aktive	Aktive Teilnahme						
Modulnote	Keine	Keine						
Gesamt								
Zugangsvoraussetzungen		·						
Sonstiges		Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 4 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 5 ein.						

E = Exkursion

H = Heures

HS = Hauptseminar

K = Kolloquium

KG = Kleingruppe

OS = Oberseminar

P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

12. Philosophie (Studienstart Dijon)

12.1. Kernfach Philosophie (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahl eines historischen Schwerpunktes im Studiengang MA Philosophie ausreichende Kenntnisse in Altgriechisch bzw. Latein nachzuweisen sind. Studierenden wird im Modul Zusatzqualifikation/Studium Generale Gelegenheit zum (Teil-)Erwerb solcher oder anderer Sprachkenntnisse gegeben.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 22 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

Pflichtlehrveranstaltungen
 12 SWS (Mainz), * h (Dijon)

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen 10 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pfl icht- und Wahlpflichtmodule:

^{*} Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 01	Methoden der Philosophie
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 02	Geschichte der Philosophie (Antike / Mittelalter)
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	14 / 420 h
Zugangsvoraussetzungen	
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 03		Theoretische Philosophie I						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Einführung in die Theoretische Philosophie I	V	3	Р	2 SWS	2 LP			
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie I	PS	3	Р	2 SWS	5 LP			
Modulprüfung	(+Ausa	rbeit (8-10 S arbeitung 5 S oder mündlich						
Modulnote		ler Hausarbe er mündliche	it, des Referats, n Prüfung					
Gesamt		4 SWS 7 LI						
Zugangsvoraussetzungen								
Sonstiges	Der/die Dozentln legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.							
	Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.							

Modul-Nr. 04	Praktische Philosophie / Ethik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Einführung in die Praktische Philosophie / Ethik	V	3	Р	2 SWS	2 LP		
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie / Ethik	PS	3	Р	2 SWS	5 LP		
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) im PS						
Modulnote		er Hausarbe er mündliche					
Gesamt				7 LP			
Zugangsvoraussetzungen							
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des						
	1	Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul Nr. 05	Vertiefungsmodul
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	12 / 360 h
Zugangsvoraussetzungen	
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 06		Philosophie der Neuzeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Einführung in die Philosophie der Neuzeit	V	3	Р	2 SWS	2 LP			
Schlüsseltexte der Philosophie der Neuzeit	PS	3	Р	2 SWS	5 LP			
Modulprüfung	(+Ausa	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) im PS						
Modulnote		ler Hausarbe er mündliche						
Gesamt				7 LP				
Zugangsvoraussetzungen								
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.							
	Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.							

Modul Nr. 07	Theoretische Philosophie II
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	7 / 210 h
Zugangsvoraussetzungen	
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 08.1	Schwerpunktmodul (historisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	7 / 210 h
Zugangsvoraussetzungen	
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 08.2	Schwerpunktmodul (systematisch) Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie / Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar zur Theor. Philosophie I, Theor. Philosophie II, Praktischen Philosophie / Ethik (1)	S	4.	WP	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Theor. Philosophie I, Theor. Philosophie II, Praktischen Philosophie / Ethik (2)	S	4.	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	(+Ausa	arbeitung 5 S oder mündlich	eiten) oder Refe eiten) oder Klau ne Prüfung (20 N			
Modulnote		er Hausarbe er mündliche	it, des Referats, n Prüfung			
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des					
		ms verschie	edene Prüfung			

Modul-Nr. 09		Projektmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	7 LP		
Praktikum	Pr	4	Р		6 LP		
Modulprüfung		gsleistungen der Fiche fil	und Prüfungsfo ière in Dijon				
Modulnote	Keine						
Gesamt		2 SWS + ** h					
Zugangsvoraussetzungen							
Sonstiges							

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 10	Philos	Wahlmodul (hist./syst.) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung	
Seminar (1)	S	4	WP	2 SWS	4 LP		
Seminar (2)	S	4	WP	2 SWS	4 LP		
Seminar (3)	S	6	WP	2 SWS	5 LP		
Modulprüfung	(+Ausa Min.) d	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S					
Modulnote		ler Hausarbe er mündliche	it, des Referats, en Prüfung	der Klausur			
Gesamt							
Zugangsvoraussetzungen							
Sonstiges	Semin (Philos Bereic oder						
	Theore Ethik)	systematischen (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik) Bereich zu belegen.					
	Prüfun Bei de soll d Studiu	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

h = Heures

HS = Hauptseminar

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

Pr = Praktikum

PS = Proseminar

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

 $\ddot{U} = \ddot{U}$ bung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein 4-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben.

4. Weitere empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten oder fünften Semester ein ein- oder zweisemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben.

12.2. Beifach Philosophie (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 14 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

Pflichtlehrveranstaltungen
 6 SWS (Mainz), * h (Dijon)

Wahlpflichtlehrveranstaltungen 8 SWS (Mainz)

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul Nr. 11	Methoden der Philosophie
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	9 / 270 h
Zugangsvoraussetzungen	
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

^{*} Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 12	Geschichte der Philosophie (Antike / Mittelalter)
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	7 / 210 h
Zugangsvoraussetzungen	
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 13	Praktische Philosophie / Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Praktische Philosophie / Ethik	٧	3	Р	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie / Ethik	PS	3	Р	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	(+Ausa	rbeit (8-10 S arbeitung 5 S oder mündlich				
Modulnote		er Hausarbe er mündliche	it, des Referats, n Prüfung			
Gesamt	4 SWS 7				7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.					
	Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 14	Philosophie der Neuzeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Schlüsseltexte der Philosophie der Neuzeit	PS	4	Р	2 SWS	5 LP	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	Р	** h	2 LP	
Modulprüfung	(+Ausa Min.) c sowie	arbeitung 5 S oder mündlich	eiten) oder Refe leiten) oder Klau ne Prüfung (20 N tungen und Prüf lière in Dijon			
Modulnote		er Hausarbe er mündliche	it, des Referats, n Prüfung			
Gesamt		2 SWS + ** h 7 LP				
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.					
	Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

^{**} Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 15	Theoretische Philosophie II
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	7 / 210 h
Zugangsvoraussetzungen	
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul Nr. 16	Vertiefungsmodul
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	6 / 180 h
Zugangsvoraussetzungen	
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)

^{***} Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 17	Philos	Schwerpunktmodul (historisch / systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Seminar (1)	S	3	WP	2 SWS	3 LP			
Seminar (2)	S	4	WP	2 SWS	4 LP			
Modulprüfung	(+Ausa	arbeitung 5 S oder mündlich	eiten) oder Refe Seiten) oder Klau he Prüfung (20 N	ısur (90				
Modulnote		er Hausarbe er mündliche	it, des Referats, en Prüfung	der Klausur				
Gesamt				7 LP				
Zugangsvoraussetzungen								
Sonstiges	Semin (Philos	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem historischen (Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit) Bereich oder						
	system Theore	mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem systematischen (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik) Bereich zu belegen.						
		Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.						
	soll d Studiu	Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.						

Modul-Nr. 18	Philos	Wahlmodul (hist./syst.) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung		
Seminar (1)	S	6	WP	2 SWS	5 LP			
Seminar (2)	S	6	WP	2 SWS	5 LP			
Modulprüfung	(+Ausa Min.) o	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S						
Modulnote	Note d	ler Modulprüt	fung					
Gesamt				10 LP				
Zugangsvoraussetzungen		-						
Sonstiges	Semin (Philos Bereic oder mit z systen Theore Ethik) Der/die Prüfun Bei de soll d	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem historischen (Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit) Bereich oder mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem systematischen (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik) Bereich zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt						

h = Heures

HS = Hauptseminar

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang 2

A. Allgemeines Verfahren zur Erstellung der Umrechnungstabellen

Die Umrechnungstabelle basiert auf dem im ECTS-Leitfaden (ECTS Users' Guide) vorgeschlagenen vereinfachten System zur Konvertierung unterschiedlicher Noten ("ECTS-Einstufungstabelle").

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

- 1. Bestimmung der Referenzgruppen:
 - a. für die Johannes Gutenberg-Universität die Bachelorstudierenden (B. Ed./B. A.) der Fächer Deutsch/Germanistik, Englisch/American Studies, Französisch/Romanistik, Geschichte, Geographie, Philosophie und Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
 - b. für die Université de Bourgogne die Bachelorstudierenden der Geistes- und Humanwissenschaften (Lettres et Philosophie, Langues und Sciences humaines)
- 2. Sammeln der Noten über einen Zeitraum:
 - a. für die Johannes Gutenberg-Universität die Prüfungsergebnisse über mind. vier Semester
 - b. für die Université de Bourgogne die Gesamtnoten über mind. zwei akademische .lahre
- 3. Berechnung der Notenverteilung in Prozentsätze
- 4. Vergleich der Prozentsätze
- 5. Zuweisung der jeweiligen Noten

Die Tabelle ist in einem angemessenen Zeitraum zu aktualisieren.

B. Umrechnungstabelle

Aktuelle Umrechnungstabelle

Erhebung der Noten im Zeitraum

- a. für die Johannes Gutenberg-Universität WiSe 2008/2009 bis SoSe 2011
- b. für die Université de Bourgogne die akademischen Jahre 2009/10 und 2010/11

Bewertung nach französischem Notensystem	Bewertung nach deutschem Notensystem
15,1 – 20,0	1,0
14,0 – 15,0	1,3
13,2 – 13,9	1,7
12,4 – 13,1	2,0
11,8 – 12,3	2,3
11,3 – 11,7	2,7
10,8 – 11,2	3,0
10,4 – 10,7	3,3
10,1– 10,3	3,7
10,0 oder aufgrund von Zusatzpunkt (point de jury)	4,0